Der Versicherungsbetrug

nach dem

Reichsstrafgesetzbuch und den neuen Strafgesetzentwürfen

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Referendar Will Rein

Druck der P. Baumann'schen Buchdruckerei
Inh. Hermann Arnold in Oehringen
1932

Dekan Professor Dr. Stoll

Referent:

Professor Dr. Schoetensack

Tag der mündlichen Prüfung
16. Dezember 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0127

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung . . . . . S. 7

Geschichtliches.

§ 1. Kurzer historischer Ueberblick über die Entwicklung des Versicherungswesens . . . . . S. 9

§ 2. Kurze geschichtliche Darstellung der Normierung des Versicherungsbetrugs in Deutschland bis zum geltenden Recht S. 11

Das geltende Recht.

§ 3 Begriff und Wesen des Versicherungsbetrugs . . . S. 15

A) Der Brandversicherungsbetrug.

§ 4. Tatbestandsmerkmale . . . . . S. 19

B) Der Seeversicherungsbetrug.

§ 5. Allgemeine Bemerkungen . . . . . S. 27

§ 6. Tatbestandsmerkmale . . . . . S. 28

C) Einzelne Probleme und Streitfragen beim Brand- und beim Seeversicherungsbetrug.

§ 7. Der Versuch beim Brandversicherungsbetrug . . . S 32

§ 8. Der Versuch beim Seeversicherungsbetrug . . . S. 36

§ 9. Die Formen zur Teilnahme beim Versicherungsbetrug . S. 37

§ 10. Das Verhältnis des Versicherungsbetrugs zum allgemeinen Betrug des § 263 . . . . . S. 39

§ 11. Der Versicherungsbetrug in seinem Verhältnis zu den gemeingefährlichen Delikten der §§ 305 ff., 323, und zu den §§ 303 und 305 . . . . . S. 42

Reformbestrebungen.

§ 12. Chronologische Zusammenstellung der Bestimmungen über den Versicherungsbetrug in den Entwürfen . . . S. 44

§ 13. Die Reformarbeiten bis zum Entwurf von 1919 . . S. 45

§ 14. Die Entwürfe von 1925 und 1927 . . . . . S. 48

§ 15. Kritische Bemerkungen zur Regelung des Versicherungsbetrugs in den Entwürfen von 1925 und 1927 . . . . S. 50

Literaturverzeichnis . . . . . S. 57

Einleitung.

Es ist ein natürliches Streben, sich vor Gefahren nach jeder Richtung hin zu schützen. Dieser Gedanke des Gefahrenschutzes hat auch zur Begründung des Versicherungswesens geführt. Die rasche Entwicklung der Technik in den letzten Jahrzehnten, nicht zuletzt auch die dadurch bedingte Ausdehnung und Umstellung des Verkehrswesens, die gleichzeitig eine ungeheure Vermehrung der Gefahren für Gut und Leben mit sich brachten, lassen das Versicherungswesen eine bedeutende Rolle im modernen Wirtschaftsleben spielen. So erfreulich diese Entwicklung, besonders auch in sozialer Hinsicht, sein mag, so unerfreulich ist die Tatsache, daß in gleichem Umfang die Verbrechen zugenommen haben, die sich gegen die Versicherungen richten. Man muß von einer traurigen Berühmtheit sprechen, die der Versicherungsbetrug in der letzten Zeit gewonnen hat. Die Schwierigkeiten, die gerade auf diesem Gebiet der erfolgversprechenden Begehung des Verbrechens entgegenstehen, haben zu den raffiniertesten Betrügereien geführt, die selbst das Leben der Nebenmenschen nicht mehr schonen. Auf der anderen Seite bietet die schwere Kontrollierbarkeit und die Möglichkeit, die Spuren der Tat auf einfache Weise zu vernichten oder zu verwischen, einen großen Anreiz zur Begehung eines Versicherungsbetrugs. Nicht zu vergessen ist dabei, daß in Zeiten größter Geldknappheit und schwerer Not die moralischen Hemmungen, die der verbrecherischen Tat entgegenstehen, viel leichter ausgeschaltet werden als sonst. Es steht ja auch meist ein Gewinn in Aussicht, der dem Täter bedeutende Summen einbringen kann.

Daß unter den so kurz skizzierten Umständen der Versicherungsbetrug im Strafrecht eine große Bedeutung hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung mehr. Der Gesetzgeber hat dies wohl erkannt, wenn er auch in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts diese Entwicklung nicht voraussehen konnte. Das mag auch ein Grund dafür sein, daß das geltende Strafgesetzbuch eine nicht in allen Teilen befriedigende Lösung des Versicherungsbetrugs gibt. Der § 265, der den Versicherungsbetrug regelt, ist auf halbem

Wege stehen geblieben. Sein Tatbestand ist auf einige Ve
sicherungsarten beschränkt, nämlich den sogen. Brandve
sicherungsbetrug und Seeversicherungsbetrug. Es fehl
die anderen Arten der Sachversicherung und vor allem d
Lebensversicherung. Auch hat die Fassung des § 265 u
seine systematische Stellung zu vielen Streitfragen Anlaß g
geben. Hier liegen de lege ferenda für den Gesetzgeber wic
tige Aufgaben.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemach
an Hand eines kurzen geschichtlichen Rückblicks und a
Hand des geltenden Rechts Anregungen zu gewinnen, w
im kommenden neuen Strafgesetzbuch eine Normierung d
Versicherungsbetrugs erfolgen kann.

Geschichtliches.

§ 1. Kurzer historischer Ueberblick über die Entwicklung des Versicherungswesens.

Auf die ersten bescheidenen Anfänge des Versicherungswesens stoßen wir bei Gesellschaften zur gemeinsamen Haftung für Seeschäden, die sich im Altertum in Griechenland gebildet haben. Es waren private Vereinigungen, die auf dem vor allem dem germanischen Rechte bekannten Genossenschaftsgedanken beruhen. Die „Reeder", wenn man hier schon diesen Ausdruck gebrauchen darf, schlossen sich zu einer „Gefahrengemeinschaft" zusammen, um dem einzelnen den Verlust, der ihn traf, nicht allzu spürbar zu machen. Einen Niederschlag in irgend einer Gesetzesform haben jedoch diese Gedanken nicht gefunden.

Die Seeversicherung kann also als der eigentliche Ursprung des Versicherungswesens überhaupt angesprochen werden. Erst später führte die Entwicklung auch bei Feuerschäden zur Gründung von Brandversicherungsgenossenschaften. Es ist natürlich, daß gerade auf diesem Gebiet der deutschrechtliche Genossenschaftsgedanke viel zur Ausbildung und Entwicklung beigetragen hat. Das mittelalterliche Gilden- und Zunftwesen kann als Träger dieser Entwicklung gelten. Hier bildeten sich sogen. „Brandgilden", die die Gildenmitglieder in Brandversicherungsgenossenschaften zusammenfaßten und die Unterstützung eines brandgeschädigten Genossen als gemeinsame Pflicht ansahen. Die Unterstützung wurde dem Geschädigten zuerst in Form von Naturalleistungen gewährt, indem ihm die Genossen mit solchen Gegenständen aushalfen, die ihm durch den Brand vernichtet worden waren; später bestand die Entschädigung in Geldzahlungen. Aus Schleswig-Holstein wird von den ältesten Brandgilden berichtet, die dort um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den Dorfschaften Süderstapel und Nordstapel entstanden. Sie fanden lebhafte Nachahmung und als größte ist die „Schleswig-Holsteinsche adlige Brand- und Schießgilde" aus dem Jahre 1691 zu nennen. In Hamburg erfolgte auch um diese Zeit ein Zusammenschluß von einigen 40 kleinen Feuerkassen zu einer großen

Brandgenossenschaft, der sogen. „Generalfeuerkasse“. Sie ist in verschiedener Richtung entwicklungsgeschichtlich interessant. Einmal wurde sie staatlich unterstützt, zum anderen sehen wir bei ihr zum ersten Male einen indirekten Versicherungszwang. Sie gab Grundstückskredite und machte dabei dem Hauseigentümer, der bei ihr eine Hypothek aufnahm, die Versicherung zur Pflicht.

Die erste gesetzliche Regelung des Versicherungswesens findet sich im 14ten Jahrhundert. Auch hier setzt die Entwicklung zuerst auf dem Gebiet der Seeversicherung ein. Die Seehandel treibenden Nationen beginnen damit, vor allem Portugal, Holland und Italien. Es ist streitig, ob die Gesetzgebung Italiens oder Portugals zuerst in das Gebiet der Seeversicherung eingegriffen hat. Soviel steht fest, daß sich sowohl in Portugal wie in Italien am Ende des 14ten Jahrhunderts gesetzliche Regelungen des Seeversicherungswesens finden. Als sichere Quelle kann uns aber erst die „Ordonnanz von Barcelona “ vom Jahre 1435 dienen.

In Deutschland ist die erste gesetzgeberische Maßnahme auf dem Gebiet des Versicherungswesens die „Feuerordnung für das platte Land der Chur- und Mark Brandenburg“ vom 26. Januar 1701. Hier wurden die Gemeinden dazu herangezogen, aus Gemeindemitteln den Schaden der bei kleineren Bränden entstanden war, zu beheben und für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude zu sorgen. Entstand ein großer Brand, so mußte der Schaden von einem Gemeindeverband, der mehrere Bezirke umfaßte, von den sogen. „Feuergesellschaften“ getragen werden. Etwas später erst wurden in Hamburg im Jahre 1765 die „Assekuranz-Gesellschaften zur Tragung von See- und Feuerrisiko“ gegründet. Ihr folgte im Jahre darauf die „Hamburger Assekuranz- und Havareiordnung“, die das Versicherungswesen gesetzgeberisch regelte.

Diesen öffentlich-rechtlichen Verbänden standen nur ganz vereinzelt privat-rechtliche Gesellschaften gegenüber, von denen vor allem die „See- und Feuer-Assekuranz-Compagnie“ zu nennen ist, die im Jahre 1765 in Berlin gegründet wurde. Sie wurde später staatlich privilegiert. Nach ihr entstanden eine ganze Anzahl teils öffentlicher, teils privater Versicherungsgesellschaften. Ihre Geschäftsordnung war in der Regel gesetzlich festgelegt. Hier können nur die bedeutendsten genannt werden. Vom Jahre 1803 die Gründung der badischen vereinigten Anstalten, die alle badischen Brandgenossenschaften in einer Anstalt vereinigt. Am 1. Januar 1804 erfolgte eine gesetzliche Regelung für das badische Brandversicherungswesen in dem „Brandversicherungsstatut für die vereinigten Anstalten“, denen im Jahre

1807 eine „Brandversicherungsordnung“ folgte. Von den Gründungen, die am Anfang des 19ten Jahrhunderts in rascher Folge entstanden, seien als bedeutendste genannt:

„die Leipziger Feuerversicherungsanstalt“ von 1819,
„die Gothaer Feuerversicherungsbank“ von 1821,
„die Vaterländische Feuerversicherungs-A.G. in Elberfeld“ von 1823,
„Aachen-Münchener Feuerversicherungs-A.G.“ von 1825.

Aus diesen Anfängen heraus hat sich das Versicherungswesen zu seiner heutigen Bedeutung und seinem außerordentlichen Umfang entwickelt. Insbesondere sei erwähnt, daß die Entwicklung sich nicht nur auf alle Gebiete der Sachversicherung ausgedehnt hat, sondern auch vor allem die Unfall- und Lebensversicherung umfaßt.

§ 2. Kurze geschichtl. Darstellung der Normierung des Versicherungsbetrugs in Deutschland bis zum geltenden Recht.

Die erste strafrechtliche Bestimmung über den Versicherungsbetrug findet sich erst im Jahre 1705 in dem in Preußen unter Friedrich I. entstandenen und herausgegebenen Feuerkassen-Reglement. In der bedeutendsten strafrechtlichen Kodifikation des Mittelalters, der Constitutio Criminalis Carolina aus dem Jahre 1532, ist keine Normierung des Versicherungsbetrugs enthalten. Man kann aber daraus nicht den Schluß ziehen, daß es damals überhaupt keine Verbrechen des Versicherungsbetrugs gegeben hätte. Jedenfalls war aber das Delikt so selten, daß eine spezielle Bestimmung darüber in die Carolina nicht aufgenommen zu werden brauchte. Die Brandstiftung hat in ihr im Art. 178 eine Regelung gefunden. Diese Bestimmung lautet:

„Die boshaftigen Ueberwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden“.

Damit konnten ja auch die Fälle betrügerischer Brandstiftung strafrechtlich erfaßt werden. Auch in den österreichischen Kodifikationen, die in der Entwicklung denen in Deutschland voraus waren, ist keine Bestimmung über den Versicherungsbetrug enthalten; weder in der Constitutio Criminalis Theresiana vom Jahre 1768 noch im Strafgesetzbuch Josefs II. vom Jahre 1787.

Die obenerwähnte strafrechtliche Vorschrift im Feuerkassen-Reglement von 1705 soll, weil sie die erste Normie-

rung des Versicherungsbetrugs darstellt, im Wortlaut wiedergegeben sein. Es heißt dort:

> „Sollten sich aber gottlose Verwahrloser oder gar so boshafte Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Geld ihre alten Häuser in vorsetzlichen Brand brächten oder gerathen liessen, selbige haben nicht nur nichts aus der Kassa zu erwarten, sondern sollen auch noch sonst und nach Befinden als vorsetzliche Mordbrenner und Brandstifter an Leib und Leben gestrafet werden".

Diese Vorschrift blieb merkwürdigerweise fast ein Jahrhundert lang die einzige ihrer Art. Sie fand erst Eingang im „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten" vom Jahre 1794. Dort steht im zweiten Teil, 20. Tit. § 520 folgende Bestimmung:

> „Wer durch Ansteckung seines Eigentums das Feuer weiter zu verbreiten oder andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigentum in Brand steckt, bestraft."

Es ist interessant zu sehen, daß beide angeführten Vorschriften die betrügerische Brandstiftung, — also den Versicherungsbetrug — zu den gemeingefährlichen Delikten zählen, indem sie ihn mit der Brandstiftung auf eine Stufe stellen. Der Streit darum, wo der Versicherungsbetrug im System eines Strafgesetzbuches einzureihen ist, spielt bis in die jüngste Zeit hinein eine Rolle. Der sogen. Kommissionsentwurf von 1913 gibt im § 259 eine Regelung des Versicherungsbetrugs und reiht diesen Tatbestand in den Abschnitt ein, der von den gemeingefährlichen Delikten handelt. Das geltende Strafgesetzbuch hat dagegen dem Versicherungsbetrug seinen Platz im Abschnitt vom Betrug zugewiesen.

Es sei noch bemerkt, daß die Bestimmung im allgemeinen Peußischen Landrecht mit den Worten „oder andere zu betrügen sucht" nichts anderes meinen kann, als die betrügerische Brandstiftung, die sich gegen die Versicherung richtet.

Die erste wissenschaftliche Bearbeitung des Versicherungsbetrugs hat Anselm von Feuerbach in seinem Lehrbuch[1]) vorgenommen.

Er faßt die betrügerische Brandstiftung, wie es das allgemeine preußische Landrecht getan hat, als gemeingefährliches Delikt auf. Die Höhe der Strafe bestimmt sich

[1]) Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 9. Aufl., Gießen 1826, § 362.

nach den Grundsätzen der Brandstiftung. Ob der Täter gleichzeitig einen Versicherungsbetrug begehen wollte, ob er also in betrügerischer Absicht handelte, bleibt bei der Strafzumessung gänzlich außer Betracht.

Etwa zur gleichen Zeit verbreitet sich Grolmann in seinem strafrechtlichen Lehrbuch[2]) über den Versicherungsbetrug. Er steht auf dem Standpunkt, daß die „betrügerische Absicht" zur Brandstiftung nicht ausreiche und kommt zu dem Ergebnis, daß hier nur wegen einer Eigentumsbeeinträchtigung des Publikums gestraft werden könne und nicht wegen Brandstiftung. Diese Ansicht, die eine viel zu weitgehende Milde gegen den betrügerischen Brandstifter zur Folge hatte, und die das gemeingefährliche Moment dieser Tat geradezu verkennt, wurde allgemein abgelehnt, hat sich aber doch in der Richtung ausgewirkt, daß eine zu laxe Auffassung des Versicherungsbetrugs, was das Strafmaß anbelangt, sich durchsetzte und sich auch auf die Partikulargesetzgebung auswirkte. So nimmt z. B. Hefftter[3]) den Standpunkt ein, daß die betrügerische Brandstiftung straflos sei, wenn mit dem Inbrandsetzen nicht die Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen entstehe.

Dem Vorbild des allgemeinen preußischen Landrechts folgten die meisten deutschen Partikulargesetzgebungen, indem sie in ihren Strafgesetzbüchern Bestimmungen über den Versicherungsbetrug aufnahmen. Auffallend ist dabei, und wohl auf die oben gekennzeichnete Milde in der Auffassung des Versicherungsbetrugs zurückzuführen, daß die Strafandrohungen denen des Betrugs entnommen sind, obgleich der Versicherungsbetrug im System seinen Platz meist bei den gemeingefährlichen Delikten gefunden hatte.

Das württ. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 bestimmt im Art. 381:

> „Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum, hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist. In diesem Falle tritt die Strafe des erschwerten Betrugs (Art. 353) ein."

Die Strafandrohungen sind also dem Abschnitt über den Betrug entnommen, während der Art. 381 in dem Abschnitt von der Brandstiftung steht. Die angedrohte Strafe ist Gefängnis bezw. Zuchthaus. Das Anzünden ist, wenn keine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum her-

[2]) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 4. Aufl. 1825, § 515.
[3]) Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts 1833 S. 398 ff.

beigeführt wird, straflos. Strafbar ist diese Brandstiftung nur dann, wenn sie in betrügerischer Absicht begangen wird.

Das Braunschweigische Kriminalgesetzbuch von 1840 bestimmt in § 206:

> „Wer ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräte u. dergl. in Brand steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden 500 Taler übersteigt, Zuchthaus, wenn er 15 Taler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, bei minderem Betrag, oder sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von einem Jahr erleiden".

Diese Bestimmung weicht von den anderen landesrechtlichen Vorschriften über den Versicherungsbetrug insofern ab, als sie einmal durch Aufzählung der Angriffsobjekte ihren Tatbestand spezialisiert, zum anderen die Höhe der Strafe nach der Höhe des entstandenen Schadens abstuft. Auch die Höhe der angedrohten Strafen fällt auf.

Aehnlich wie im württ. Strafgesetzbuch von 1839 lautet der Artikel 414 im hess. Strafgesetzbuch von 1841. Hier wird die durch die betrügerische Absicht qualifizierte Brandstiftung mit Korrektionshaus oder Zuchthaus bestraft.

Auch das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 (Art. 174) und das badische Strafgesetzbuch von 1845 (§ 557) kennen den Tatbestand des Versicherungsbetrugs.

Im Artikel 163 des Weimar'schen Strafgesetzbuches von 1850 wird eine Strafe für den Fall festgesetzt, daß der Täter eine Beeinträchtigung der Rechte anderer beabsichtigte.

Besondere Beachtung verdient der § 244 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851. Er lautet:

> „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis zu 2000 Talern bestraft."

Zum ersten Mal ist hier der Tatbestand des Versicherungsbetrugs auch auf den Seeversicherungsbetrug ausgedehnt. Als besonderes Delikt findet sich der Seeversicherungsbetrug allerdings schon im Hannover'schen Strafgesetzbuch von 1840 und von dort wurde er auch in das preußische Strafgesetzbuch übernommen.

Auch insofern ist die preußische Regelung erstmalig, als sie den Versicherungsbetrug nicht mehr im Abschnitt

über die Brandstiftungsdelikte aufführt, sondern ihn unter die Betrugsfälle einreiht.

Der erste Entwurf zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund trennte den Brandversicherungsbetrug wieder vom Seeversicherungsbetrug, und stellte diese beiden Paragraphen (§§ 288 und 305) wieder unter die gemeingefährlichen Delikte.

Der zweite Entwurf ließ die Trennung zwischen den beiden Arten des Versicherungsbetrugs bestehen, griff aber insoweit wieder auf das Vorbild des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 zurück, als man sich für die Stellung im Abschnitt über den Betrug entschied.

Die letzte Lesung des dritten Entwurfs hatte folgendes Ergebnis: Der Brand- und der Seeversicherungsbetrug wurden wieder in einem Paragraphen vereinigt. Beim Seeversicherungsbetrug wurde der Tatbestand auf ein in seinem Frachtlohn versichertes Schiff ausgedehnt.

In dieser Gestalt hat das geltende Reichsstrafgesetzbuch den Versicherungsbetrug im § 265 übernommen. Er lautet:

> „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Das geltende Recht.

§ 3. Begriff und Wesen des Versicherungsbetrugs.

Der mit „Betrug und Untreue“ überschriebene 22te Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthält in § 265 den Tatbestand des sogen. Versicherungsbetrugs. Dieser Ausdruck hat sich in Literatur und Praxis allgemein eingebürgert und auch hier sollen die Fälle, die der Tatbestand des § 265 umfaßt, mit dem Ausdruck Versicherungsbetrug bezeichnet werden. Das kann jedoch nicht ohne Vorbehalt geschehen,

denn der Ausdruck ist in seiner Allgemeinheit nicht ganz richtig. Das Strafgesetzbuch kennt kein allgemeines Delikt des Versicherungsbetrugs in der Art, daß jede betrügerische Handlung, die sich gegen einen Versicherungsvertrag bezw. gegen den Versicherer richtet, unter den Tatbestand des § 265 fallen würde. Vielmehr beschränkt der Gesetzgeber sich auf 2 Fälle des strafbaren Versicherungsbetrugs: das Inbrandsetzen gegen Feuersgefahr versicherter Sachen (Brandversicherungsbetrug) und das Sinken- oder Strandenmachen versicherter Schiffe (See-Versicherungsbetrug).[1]) Daraus, daß man diesen Tatbestand allgemein als Versicherungsbetrug bezeichnet, kann die innere Natur und das Wesen des § 265 nicht hergeleitet werden. Denn der Ausdruck ist, wie oben schon ausgeführt, ungenau und untechnisch.

Der Gesetzgeber hat den Versicherungsbetrug im System den Vorschriften über den Betrug unmittelbar angereiht. Darin liegt eine Hervorhebung des Betrugsmomentes, und es sollte die Aehnlichkeit der Tatbestände des § 263 und des § 265 betont und auch äußerlich dokumentiert werden. Aber es ist nicht angängig, schon allein diese äußere Tatsache, daß dem § 265 im System der Platz bei den Betrugshandlungen angewiesen worden ist, für das Wesen des Delikts entscheiden zu lassen. Speßhardt[2]) weist mit Recht darauf hin, daß nicht die Paragraphen-Nummer für die Beurteilung eines Delikts maßgebend bezw. allein maßgebend sein darf. Es ist durchaus möglich, den Versicherungsbetrug, ohne seinem Charakter Gewalt anzutun, im System eines Strafgesetzbuchs an anderer Stelle unterzubringen. Das ist auch des Oefteren geschehen. So insbesondere auch im sogen. Kommissionsentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Entwurf der Strafrechtskommission 1913, veröffentlicht 1920). Dort ist der den Versicherungsbetrug regelnde § 259, der fast wörtlich dem § 265 des geltenden Strafgesetzbuchs entspricht, bei den Brandstiftungsdelikten aufgeführt.

Die Ueberschrift dieses Abschnitts lautet: Gemeingefährliche Handlungen. Es geht daraus hervor, daß man die Stellung im System nicht als ausschlaggebende Charakterisierung des Delikts ansehen kann. Man kann hier auch noch auf den § 187 StGB. hinweisen, der unter anderem die sogen. Kreditgefährdung regelt. Trotzdem ist dieses Vermögens-

[1]) Die Fragen der Erweiterung des Tatbestandes des § 265 werden bei der Besprechung des Entwurfs erörtert werden, wo sich auch eine Kritik der geltenden Bestimmungen findet.

[2]) Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch Marburg 1885 S. 24.

delikt in den Abschnitt von der Beleidigung eingereiht. Im geltenden Recht hat der Gesetzgeber durch die Einreihung des § 265 in das Kapitel der Betrugshandlungen soviel zum Ausdruck gebracht, daß er den Versicherungsbetrug vorwiegend als qualifizierte Betrugshandlung ansieht. Er hatte sich zu entscheiden, ob er im Tatbestand des Versicherungsbetrugs das Betrugsmoment als überwiegend anerkennen wollte, oder ob er die Gemeingefährlichkeit des Delikts dadurch mehr betont wissen wollte, daß er ihm seinen Platz bei den der Brandstiftung verwandten Delikten anwies.

Die Schwierigkeiten, die bei der rechtlichen Charakterisierung des Versicherungsbetrugs auftreten, rühren zum großen Teil daher, daß der § 265 aus verschiedenen Tatbeständen zu einem Delikt zusammgesetzt ist. Unter solchen Mischgesetzen[3]) versteht man nach Wertheimer (a. a. O. S. 1) „solche strafrechtlichen Gesetzesstellen, deren Tatbestände aus mehreren Gliedern bestehen, und bei denen die angedrohte Strafe eintreten soll, wenn auch nur eines der Glieder ihrer Tatbestände verwirklicht ist". Beim Versicherungsbetrug handelt es sich, wenn wir der Terminologie Wertheimer's weiterfolgen, um ein „kumulatives Mischgesetz", da es kein einheitliches Verbrechen, sondern mehrere, von dem Gesetzgeber zu einem „Mischtatbestand" zusammengefaßte Delikte enthält. Der Brandversicherungsbetrug entnimmt seine objektiven Tatbestandsmerkmale der Brandstiftung und die subjektiven dem Betrug des § 263; in gleicher Weise setzt sich der Seeversicherungsbetrug aus den §§ 263 und 323 zusammen. Es wurde schon betont, daß die Stellung des § 265 im System eine Hervorhebung des Betrugsmoments erkennen läßt. Das würde ein Ueberwiegen der inneren Seite des Verbrechens gegenüber der Tatseite bedeuten.[4])

Diese Tatsache haben einige Autoren[5]) dazu bestimmt in dem Versicherungsbetrug eine lex specialis zum allgemeinen Betrugstatbestand des § 263 zu sehen. Neuerdings ist diese Ansicht wieder von Werneburg[6]) vertreten worden. Er begründet das damit, daß die Worte des § 265 „in betrügerischer Absicht" nur verstanden werden könnten, wenn man sie auf den § 263 bezieht, weil nur so eine zweifelsfreie Grundlage für den Begriff der „betrügerischen Absicht" gegeben sei.

---

[3]) Vgl. hiezu Wertheimer: Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs, in den strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 47, 1903.

[4]) Vgl. dazu Thiel S. 50 und die dort Angeführten.

[5]) Allfeld S. 482/483, früher auch Frank, der sich aber in der neuesten Auflage (18te Auflage 1931) der herrschenden Ansicht angeschlossen hat.

[6]) GER. Saal Bd. 88 S. 128 ff.

Bei dieser Darstellung ist die Tatsache ganz außer Acht gelassen, daß es sich um einen Mischtatbestand handelt. Es muß also der andere Teil des Tatbestands, nämlich die Brandstiftung, auch berücksichtigt werden, wenn man sich über die rechtliche Struktur und über das Wesen des Versicherungsbetrugs klar werden will. Der § 265 droht folgende Strafen an: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe. Der Strafrahmen ist bei Zuchthaus: 1 Jahr bis 10 Jahre (§ 14 StGB.) und bei der Geldstrafe: 3 RM. bis 10 000 RM. (§ 27 StGB.), beruht das Verbrechen auf Gewinnsucht bis 100 000 RM. (§ 27a StGB.). Vergleicht man damit die Strafdrohungen des § 263 (Gefängnis und evtl. Geldstrafe), so ist dieser Unterschied, der insbesondere bei den angedrohten Freiheitsstrafen hervortritt, einfach nicht verständlich, wenn man den § 265 als Spezialfall des Betrugs charakterisiert.

Welche Gesichtspunkte haben den Gesetzgeber veranlaßt, verglichen mit dem § 263, beim Versicherungsbetrug so hohe Strafen auszuwerfen? Die Motive geben uns hierüber eindeutigen Aufschluß. Zuerst war der Versicherungsbetrug in das Kapitel über die „gemeingefährlichen Handlungen" eingereiht worden, „weil die Gemeingefährlichkeit auch ihn der Regel nach charakterisiert". (Motive I, S. 171). Daran hat sich auch im Entwurf II nichts geändert. Den Gesetzgeber hat also die gemeingefährliche Seite des Delikts zur Festsetzung einer so hohen Strafe bestimmt. So ist aus einer Kombination von Betrug und Brandstiftung, bezw. von Betrug mit § 323 StGB. ein neuer Tatbestand des Versicherungsbetrugs entstanden, bei dem weder der eine noch der andere Teil des Tatbestandes dem Ganzen seinen Charakter geben konnte. Es ist vielmehr ein neues, nach außen hin geschlossenes, ein selbständiges Delikt entstanden.

Die herrschende Lehre, der sich jetzt auch Frank[7]) in dieser Beziehung angeschlossen hat, sieht mit Recht im § 265 ein delictum sui generis.[8]) Werneburg zitiert (a. a. O. S. 128) als Vertreter einer dritten Ansicht, daß nämlich der Versicherungsbetrug eine strafbare Versuchs- bezw. Vorbereitungshandlung zum Betrug sei, z. B. Binding. Das ist

[7]) Frank 18. Aufl. zu § 265. I.

[8]) So besonders Olshausen zu § 265, 6; Sauermann, der Versuch als delictum sui generis § 18; Heimberger in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Berlin 1926, 25. Bd. S. 277: Honig, straflose Vor- und Nachtat 1927 S. 63 und 64; von Liszt S. 472; a. A. Werneburg, der Versicherungsbetrug; Gerichtssaal Bd. 88 (1922); Meyer-Allfeld S. 482/483.

insofern nicht richtig, als Binding [9]) und Hegler [10]) den § 265 auch als selbständiges Delikt ansehen, der sich als strafbare Versuchs- bezw. Vorbereitungshandlung zum Betrug darstelle.

Die Ausführungen über die rechtliche Natur des Versicherungsbetrugs mußten hier gemacht werden, weil sich je nach der Charakterisierung dieses Delikts wichtige Folgen ergeben, insbesondere was die Fragen der Konkurrenz, der Anwendung der Rückfallsbestimmungen im § 264, des Ausschlusses strafbefreienden Rücktritts u. a. mehr anbelangt.

A) Der Brandversicherungsbetrug.

§ 4. Tatbestandsmerkmale.

1. Objekt des Brandversicherungsbetrugs ist eine „gegen Feuersgefahr versicherte Sache".

Unter „Sache" hat man nach den Begriffen des Zivilrechts eine res corporalis zu verstehen. Es fallen hierunter sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen. Dieser Begriff der Sache liegt ohne Zweifel dem § 265 zu Grunde, und es ist offensichtlich, daß das Gesetz diesen Begriff nicht irgendwie abgrenzen und auf einen bestimmten Kreis von Sachen beschränken wollte.

Es ist nämlich die Ansicht vertreten worden, daß unter „Sachen" i. S. des § 265 nur solche zu verstehen seien, welche im § 306 nicht genannt sind; bei den in § 308 aufgeführten komme der § 265 nur dann zum Zug, wenn sie im Eigentum des Täters stünden oder mit seiner Einwilligung oder auf seine Veranlassung hin in Brand gesetzt worden seien. Außerdem dürfe diese Sache ihrer Beschaffenheit und Lage nach nicht geeignet sein, das Feuer anderen Sachen, die im fremden Eigentum stehen, mitzuteilen. Mit anderen

[9]) Lehrbuch Bd. I S. 369: „Mag der eine oder andere Tatbestand verwirklicht sein, regelmäßig stellt er sich als eine strafbare Vorbereitungshandlung zum Betrug dar. " . . . . . " Da sie zum selbständigen Verbrechen erhoben ist, kann sie auch strafbar versucht werden."

[10]) Betrug, in vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, 7. Bd., 1907, S. 443: „In denselben Abschnitt wie der Betrug ist gestellt der Versicherungsbetrug (§ 265 StGB.). Es wird eine Vorbereitungshandlung zum Betrug selbständig unter Strafe gestellt."

Worten: die Bestrafung aus § 265 könnte nur dann erfolgen, wenn es sich um Sachen handeln würde, die in den §§ 306 und 308 nicht aufgeführt sind.

Diese Ansicht ist unhaltbar und hat auch allgemeine Ablehnung erfahren. Die Anwendbarkeit des § 265 wäre durch diese Beschränkung fast unmöglich gemacht, denn der Katalog in den §§ 306 und 308 bezeichnet in der Hauptsache die Sachen, die vorzüglich den Gegenstand eines Versicherungsvertrags bilden. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, einen Tatbestand zum Gesetz zu erheben, dessen fast völlige Unanwendbarkeit von vornherein fest stand. Auch aus der Fassung des § 265 heraus läßt sich diese Ansicht in keiner Weise begründen.

Dem Begriff der „Sache" i. S. des § 265 ist also keine Grenze gesetzt. Man hat darunter jede versicherte bewegliche oder unbewegliche Sache zu verstehen.

Die Sache muß „versichert" sein, d. h. sie muß Gegenstand eines zwischen dem Eigentümer und dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags sein, aus dem im Falle eines Brandes der Versicherte das Recht herleiten kann, seinen Brandschaden von dem Versicherer zu beanspruchen.

Hier erhebt sich die Frage, ob es zur Strafbarkeit aus § 265 nötig ist, daß ein in jeder Beziehung gültiger und unantastbarer Versicherungsvertrag vorliegt, ob formelle und materielle Gültigkeit des Versicherungsvertrags erforderlich ist, oder ob das eine oder das andere genügt.

Es ist die Ansicht vertreten worden,[1]) daß zur Begründung der Strafbarkeit aus § 265 ein materiell gültiger Versicherungsvertrag erforderlich sei. Nach dieser Ansicht könnte die Meinung des Brandstifters, die Sache sei eine versicherte, ihm nichts schaden; vielmehr würde ein Inbrandsetzen einer solchen Sache nur einen Versuch am absolut untauglichen Objekt darstellen und könnte aus § 265 nicht bestraft werden. Unberührt bliebe selbstverständlich eine Bestrafung aus den §§ 306 ff.

Die jetzt wohl herrschende Ansicht[2]) dagegen läßt es genügen, daß ein formell gültiger Versicherungsvertrag vorliegt.

Um zu diesen Ansichten Stellung nehmen zu können, müssen wir kurz auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag eingehen. Ueber den Normalfall, daß ein Versicherungsvertrag formell und materiell

---

[1]) so z. B. von Spesshardt S. 39

[2]) so z. B. Olshausen zu § 265, Binding, Lehrbuch Bd. I, S. 368; Gerland S. 511, Werneburg a. a. O. S. 139 ff, RG. 59, 248

gültig ist, ist hier nichts zu sagen. Es interessieren hier vor allem die Bestimmungen der §§ 51 und 59 des Versicherungsvertrags-Gesetzes (V. V. G.), die die sogen. Ueberversicherung und Doppelversicherung betreffen. Der § 51 V. V. G. lautet:

„Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt."

Der § 59 V. V. G. lautet:

„Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Rechte zur Ausgleichung verpflichtet ist.

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Ver-

trag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt".

An sich ist demnach eine Ueberversicherung zulässig und macht den Vertrag nicht ohne weiteres nichtig. Auch wenn die Versicherungssumme den „Versicherungswert" erheblich übersteigt, ist nicht der ganze Vertrag ungültig, sondern er wird durch entsprechende Minderung auf das richtige Maß zurückgeführt. Was für unsere Betrachtung aber wichtig ist, ist einmal § 51 Abs. 2 V. V. G. und § 59 Abs. 3 V. V. G. Evtl. sind bei der Frage, ob eine Nichtigkeit des Versicherungsvertrags vorliegt, die §§ 134 und 138 BGB. heranzuziehen.

Die Erfahrung lehrt, daß in den weitaus meisten Fälien des Versicherungsbetrugs i. S. des § 265 der Täter die Sachen zuvor in betrügerischer Absicht überversichert. Die anderen Fälle, in denen ein materiell gültiger Versicherungsvertrag vorliegt, sind in verschwindender Minderzahl.[3]) Wollte man die Anwendung des § 265 von einem materiell gültigen Versicherungsvertrag abhängig machen, so wäre gerade das Gebiet der Straftaten, für das der § 265 vornehmlich aufgestellt wurde, ihm entzogen; er wäre dadurch so gut wie überflüssig geworden. Das kann aber unmöglich dem Sinn des Gesetzes entsprechen.

Auch aus anderen Gründen muß der herrschenden Ansicht beigetreten werden. Es kann, wie Werneburg a. a. O. S. 130 richtig ausführt, nicht Aufgabe des Strafrichters sein, meist sehr schwierige zivilrechtliche Untersuchungen darüber anzustellen, ob ein materiell gültiger Versicherungsvertrag vorliegt oder nicht. Er müßte dazu die Bestimmungen des BGB. und des VVG. heranziehen und könnte erst auf der Grundlage dieser zivilrechtlichen Ergebnisse sein Strafurteil aufbauen. Das erscheint aber schon aus rein technischen und prozessualen Gründen als viel zu weitgehend.

Dazu kommt noch, daß bei Erlaß des § 265 für den Versicherungsvertrag noch keine reichsrechtliche Regelung bestand, sondern daß darüber nur landesrechtliche Vorschriften in Geltung waren, die teilweise ganz entgegengesetzte Bestimmungen enthielten. So ließ z. B. das preuß. allgemeine Landrecht II 8 § 1984 Verträge mit Ueberversicherungen gültig sein zum gemeinen Wert der versicherten Sache. Es konnte also je nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Versicherungsvertrag gültig oder nichtig sein.

[3]) Vgl. dazu RG. 59, 248.

Das hätte für die Länder eine verschiedene Anwendung des § 265 ergeben und die Folge wäre eine vollständig uneinheitliche Rechtsprechung gewesen. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 brachte eine reichsrechtliche Regelung; aber hier kann es noch viel weniger die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, durch die §§ 51 und 59 VVG. das Anwendungsgebiet des § 265 StGB. einzuschränken. Das Gleiche gilt für die Seeversicherung, die in § 786 H. G. B. geregelt ist.

Nach dem Gesagten ist ohne weiteres der Ansicht der Vorzug zu geben, die unter einer „versicherten" Sache i. S. des § 265 eine solche Sache versteht, bei der schon ein formell gültiger Versicherungsvertrag zur Strafbarkeit des Versicherungsnehmers nach § 265 genügt.

Was hier soeben über die formelle und materielle Ungültigkeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurde, gilt selbstverständlich im gleichen Maße für die weiter unten behandelte Seeversicherung.

2. Subjekt des Versicherungsbetrugs kann jeder sein, der in „betrügerischer Absicht" handelt. Daraus geht schon hervor, daß nicht nur der Eigentümer der Täter sein kann, sondern auch jeder Dritte, wenn er nur in betrügerischer Absicht handelt. Ist ein Dritter der Täter, so ist damit nicht gesagt, daß er irgendwie mit dem Eigentümer der versicherten Sache unter einer Decke stecken muß, also etwa auf Veranlassung des Eigentümers hin handelt. Es lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen der Dritte unabhängig und ohne Wissen des Eigentümers die Tat begeht. Man denke z. B. an den Erben, der in der Hoffnung auf baldiges Ableben des Erblassers dessen Haus anzündet, um später in den Besitz eines größeren Vermögens zu gelangen. Es muß aber dem Dritten bekannt sein, daß ein Versicherungsvertrag über die Sache besteht, und seine Absicht muß die ganz bestimmte Richtung haben, durch die Handlung den Versicherer am Vermögen zu schädigen.

Daraus ergibt sich nun schon das, was hier unter betrügerischer Absicht verstanden ist. Es genügt nicht, diesen Begriff ganz allgemein zu bestimmen als „Absicht einen Betrug zu begehen". Es muß vielmehr heißen: „Absicht, einen Versicherungsbetrug zu begehen". Das Wesentliche an der betrügerischen Absicht i. S. des § 265 ist also ihre Beziehung zu der Sache als „versicherter". Dadurch eben unterscheidet sich im Subjektiven der § 265 von dem allgemeinen § 263. Dazu kommt, daß, wie schon oben angedeutet, nicht der Betrug an irgend einem beliebigen Dritten begangen werden kann, sondern nur an dem Versicherer.

Dadurch ist die betrügerische Absicht des § 265 spezialisiert und in ihrer Richtung bestimmt, und nur dadurch können Fälle, die sich als allgemeine Betrugshandlungen darstellen, aus dem Bereich des § 265 ausgeschieden werden.[4]) Diese Streitfragen sind im Entwurf 27 durch eine bessere Fassung beseitigt. Es ist dort erforderlich, die „Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen". Darüber wird unten bei der Besprechung der Entwürfe noch mehr zu sagen sein.

Es muß also die von dem mit betrügerischer Absicht in dem oben dargelegten Sinn Handelnden erstrebte Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Vermögensbeschädigung des Versicherers. Darüber hinaus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß nur der Eigentümer der versicherten Sache einen Versicherungsbetrug i. S. des § 265 begehen könne. Die betrügerische Absicht des § 265 ist wohl auf die Schädigung des Versicherers gerichtet. Aber damit ist auch ihre äußerste Grenze gegeben. Von wem die Versicherungssumme erhoben wird, ist ganz gleichgültig. Würde sich die betrügerische Absicht auch darauf erstrecken, so könnte nur der Eigentümer einer versicherten Sache einen Versicherungsbetrug begehen, da nur ihm das Recht zusteht, die Versicherungssumme zu erheben. Allerdings ist zur Vollendung des Versicherungsbetrugs eine Vermögensschädigung des Versicherers erforderlich. Es kann aber aus der Fassung des § 265 nicht herausgelesen werden, daß nur der den Versicherungsbetrug begehen kann, der durch die Erhebung der Versicherungssumme die Schädigung ausführt. Es ist, wie schon oben gesagt, ganz unbeachtlich, wer die Versicherungssumme erhebt. Denn die Betrugsabsicht kann sehr wohl auch darauf gerichet sein, einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen. Schon aus den Motiven ist ersichtlich, daß es nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, nur den Eigentümer einer versicherten Sache als das Subjekt des § 265 zu bestimmen. Denn dort wird von der Absicht, die „Versicherungssumme für sich oder einen anderen zu gewinnen" gesprochen, während für die gegenteilige Ansicht nirgends sich ein Anhaltspunkt ergibt. Es soll damit keineswegs den Motiven eine autoritative Interpretation des Gesetzes zuerkannt werden. Denn auch die seltsamen Resultate, die sich bei der Zugrundelegung der

[4]) Vgl. zu dem Begriff der betrügerischen Absicht i. S. des § 265 Frank zu § 265 III, 3; Ebermayer zu § 265, 2; Olshausen zu § 265, 3; Wachenfeld S. 412, von Spesshardt S. 28 ff. Hälschner 2, 278 Nr. 2; von Liszt S. 494; ferner RG. 23, 352; 59, 220.

hier abgelehnten Ansicht ergeben würden, sind schon allein ein gewichtiges Argument dafür, daß die hier vertretene Auffassung allein dem praktischen Bedürfnis und dem Sinn des § 265 entspricht.[5]) Mit dem oben Gesagten ist auch die Meinung Binding's,[6]) die die Mitte zwischen beiden Ansichten hält, als zu eng abgelehnt. Nach seiner Auffassung könnte auch jeder Dritte Subjekt des Versicherungsbetrugs sein, jedoch müßte er zur Zeit der Tat berechtigt sein, die Versicherungssumme zu erheben.

3. Die Handlung ist das „Inbrandsetzen" einer versicherten Sache. Es gehört also zur Vollendung des Versicherungsbetrugs ein Brennen der Sache. Dadurch ist aber nicht gesagt, daß immer ein helles Aufflammen als „Brennen" i. S. des § 265 zu verstehen ist. Es genügt vielmehr vollständig, daß es je nach der Beschaffenheit des Stoffes durch „Glühen", „Glimmen" oder „Schwelen" zur teilweisen oder vollständigen Vernichtung bezw. Zerstörung der Sache kommt, andererseits ist eine vollständige Zerstörung nicht erforderlich.

Es kommt häufig vor, daß nicht an der Sache selbst, die Objekt des Inbrandsetzens ist, Feuer gelegt wird, sondern daß der Brand erst von außen, oder von innen her zu dem eigentlichen Objekt durchdringen muß. Man kann aber erst dann von einem Inbrandsetzen sprechen, wenn die Sache unmittelbar selbst brennt. Die Handlung ist damit auch vollendet. Es genügt, daß nur ein kleiner Teil brennt, wenn nur der Natur der Sache nach die Möglichkeit gegeben ist, daß das Feuer auf die anderen Teile der Sache übergreifen und dadurch die ganze Sache zum Brennen bringen kann.

Eine teilweise, durch Inbrandsetzen hervorgerufene Beschädigung interessiert hier nur deshalb, weil in den Versicherungsverträgen meist eine untere Schadensgrenze angesetzt ist, (sogen. Franchise) für die die Versicherung nicht haftet. Ist der Schaden nicht höher als die Franchise, dann kann nur ein Versuch des Delikts gegeben sein.

Das Inbrandsetzen braucht nicht bloß unmittelbar, d. h. durch aktives Anzünden oder Anlegen von Feuer an einen Gegenstand erfolgt sein, sondern es genügt auch ein mittelbares Inbrandsetzen.[7]) Das Feuer braucht also nicht an die versicherte Sache selbst gelegt sein, sondern kann durch Vermittlung anderer Gegenstände erst an sie herange-

[5]) Wie hier jetzt auch die herrschende Lehre und RG. 23, 352; 59, 220.
[6]) Lehrbuch besonderer Teil I S. 368 ff.
[7]) Siehe auch Frank zu § 306, 3 Abs. 3; Olshausen zu § 306, 2 Abs. 2; Baumann S. 32.

bracht werden. Es braucht nicht durch aktives Anzünden verursacht sein, sondern kann auch in einem Unterlassen bestehen, wenn eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung bestand.

Von Inbrandsetzen kann ferner nach der herrschenden Meinung nur dann die Rede sein, wenn der in Brand gesetzte Gegenstand nach Entfernung des Zündstoffes selbständig weiterbrennen kann. Das ist wohl zutreffend für das Delikt der Brandstiftung, weil bei ihm der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit ausschlaggebend ist, nicht aber für den Versicherungsbetrug. Bei ihm ist ja nicht das Wichtige das Brennen an sich und die damit verbundene Gefahr für die Allgemeinheit, sondern die Wertminderung der versicherten Sache durch das Inbrandsetzen. Und dafür kann nur der durch das Inbrandsetzen an der versicherten Sache entstandene Schaden, also der Erfolg, maßgebend sein.

Eine in der Literatur wenig behandelte Frage betrifft das Verhältnis des § 265 zum § 311.

Nach der Bestimmung des § 82 des V. V. G. haftet der Versicherer für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstandenen Schaden. Daraus zieht Werneburg (a. a. O. S. 131) den Schluß, daß der Täter, der an dem Gegenstand eine Explosion verursacht, Versicherungsbetrug begehe, da jede Explosion gleichzeitig eine Verbrennung in sich schließe. Das ist nur bedingt richtig. Wenn der Gegenstand gegen Explosion versichert ist, dann besteht allerdings kein Zweifel, daß ein Versicherungsbetrug vorliegt. Zu beachten ist aber, daß § 82 des V. V. G. nicht zwingender Natur ist,[8]) sodaß die Möglichkeit anderweitiger Parteivereinbarungen gegeben ist. Wenn wir annehmen, daß im Versicherungsvertrag die Haftung des Versicherers für Explosionsschäden ausdrücklich ausgeschlossen ist, dann kann auch kein Versicherungsbetrug durch Verursachen einer Explosion begangen werden, weil es schon am Tatbestandsmerkmal der „versicherten" Sache fehlt.

Man kann sich aber den Fall denken, daß ein Versicherungsvertrag zustande kommt, der nur ganz allgemein eine Haftung des Versicherers für Brandschäden statuiert. Dann erhebt sich die Frage, ob die Zerstörung der versicherten Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen dem „Inbrandsetzen" gleich zu achten ist; mit anderen Worten, ob der § 311 StGB. auf § 265 An-

[8]) Vgl. dazu Bruck, das Privatversicherungsrecht 1930, S. 20 ff.; Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Hagen-Gerhard, von Kenbel-Döberitz, Bröcker, Manes, Berlin 1908, S. 384; Sprinz, das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 1925, S. 161

wendung findet. Baumann (a. a. O. S. 33) verneint dies mit der Begründung, daß die Analogie dem Strafrecht fremd sei. Es ist richtig, daß § 2 StGB. die Analogie im Strafrecht verbietet, es sei denn, daß sie das Gesetz ausdrücklich zuläßt. Fremd ist also die Analogie dem Strafrecht nicht. Den Beweis dafür bietet der § 48 StGB., der als ein Fall der im Strafgesetzbuch, wenn auch nur ausnahmsweise und nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zugelassenen Analogie zu nennen ist. Ein anderer Fall dieser Art ist der § 311 StGB. Aus seinem Wortlaut kann nicht entnommen werden, daß er nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Brandstiftung Anwendung finden soll, sonst müßte auf die entsprechenden Gesetzesstellen im § 311 verwiesen sein. Er will vielmehr ganz allgemein das „Inbrandsetzen" einer Sache der Beschädigung durch Explodieren gleich setzen. Deshalb ist er auch auf § 265 anzuwenden. Die hier vertretene Ansicht ist auch im Ergebnis befriedigend, denn es wird allgemein anerkannt, daß das Wort „Inbrandsetzen" nicht eng zu interpretieren ist.

B) Der Seeversicherungsbetrug.

§ 5. Allgemeine Bemerkungen.

Der Seeversicherungsbetrug, der eine ältere Geschichte hat als der Brandversicherungsbetrug, hat nie die Bedeutung und den Umfang des Brandversicherungsbetrugs erreicht. Das erklärt sich einmal ganz einfach daraus, daß Seeversicherungsverträge lange nicht so häufig abgeschlossen werden. Dann stellen sich aber der Ausführung eines Seeversicherungsbetrugs viel größere Schwierigkeiten entgegen als dies beim Brandversicherungsbetrug der Fall ist. Meist setzt hier der Täter sein Leben aufs Spiel, was bei einer betrügerischen Brandstiftung ohne weiteres vermieden werden kann; meist kann er die Tat nicht allein ausführen und ist auf die Mitwirkung anderer Personen angewiesen, oder er kann es nicht umgehen, daß andere Mitwisser des Verbrechens werden. Diese der Ausführung und der Verheimlichung der Tat entgegenstehenden Hindernisse werden manchen schon von vornherein abschrecken. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß die Nachprüfung, ob der Eintritt des Versicherungsfalls auf eine betrügerische Handlung zurückzuführen ist, nachträglich sehr schwierig

sein wird, wenn auch noch lange nicht so, wie bei der betrügerischen Brandstiftung, bei der ja meistens die Spuren der Tat vollständig vernichtet sind.

Die hohe Strafdrohung des § 265 ist auch hier wie beim Brandversicherungsbetrug auf die Gemeingefährlichkeit die mit der Tat verbunden ist, zurückzuführen. Es sind hauptsächlich die Punkte, die schon zum Eingang erwähnt wurden. Es ist aber besonders noch mit Speßhardt (a. a. O. S. 56) darauf hinzuweisen, daß die besondere Gefährlichkeit in der internationalen Bedeutung des Seeversicherungsbetrugs liegt. Der verbrecherische Angriff richtet sich meist gegen Rechtsgüter der verschiedensten Staaten. Eine Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens ist oft dadurch noch erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht, daß der Ort der Handlung auf hoher See oder in der Nähe fremden Gebiets liegt, so daß es oft ein Leichtes für den Täter ist, sich der Bestrafung zu entziehen.

§ 6. Tatbestandsmerkmale.

Der gemeinsam mit dem Brandversicherungsbetrug im § 265 geregelte Seeversicherungsbetrug unterscheidet sich vom ersteren nur dadurch, daß derjenige bestraft wird, der „ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht." Die übrigen Tatbestandsmerkmale decken sich mit denen des Brandversicherungsbetrugs, so daß im Folgenden nur eine Behandlung der Unterscheidungsmerkmale erforderlich ist.

I.) Objekt ist ein Schiff, das in der soeben genannten Art versichert ist.

Die hier gegebene Aufzählung von 3 verschiedenen Versicherungsarten ist dem § 779 HGB. entnommen. Dort sind 10 Arten der Seeversicherung aufgezählt. Der Gesetzgeber hat aber nur die 3 wichtigsten Fälle herausgegriffen und sie im § 265 aufgenommen. Warum er sich darauf beschränkt hat, nur diese 3 Versicherungsarten als taugliche Objekte des Seeversicherungsbetrugs in den Tatbestand des § 265 aufzunehmen, ist nicht verständlich. Es soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß es wünschenswert erschiene, wenn der Katalog, den der § 779 HGB. gibt, wörtlich und in seinen Einzelheiten in den Tatbestand des Seeversicherungsbetrugs übernommen worden wäre. Das wäre gesetzes-

technisch schlecht gewesen. Aber man hätte durch einen verallgemeinernden Ausdruck alle Fälle des Seeversicherungsbetrugs unter den § 265 bringen können. Diese unbegründete und fast willkürlich anmutende Beschränkung auf einzelne Versicherungsarten zeigt sich übrigens auch beim Brandversicherungsbetrug. Eine eingehende Kritik ist an dieser Stelle nicht angebracht. Sie wird bei der Besprechung der Reformarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch behandelt werden.

Der § 265 spricht von einem „Schiff", das versichert ist. Es wird also nicht unterschieden zwischen Schiffen, die auf hoher See fahren und zwischen solchen, die nur in der Binnenschiffahrt, also auf Flüssen oder Seen, Verwendung finden. Ebenso spielt es für die strafrechtliche Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des § 265 keine Rolle, ob es sich um Personen- oder Frachtschiffe handelt. Sie alle werden von dem Tatbestand des Seeversicherungsbetrugs umfaßt. Unter einem Schiff i. S. des § 265 ist also jedes Wasserfahrzeug zu verstehen, das Gegenstand eines Versicherungsvertrags ist.[1]) So z. B. auch kleine Lastkähne, ja sogar Nachen, soweit sie i. S. des § 265 versichert sind.

Die einzelnen Versicherungsarten sind

1.) ein Schiff das als solches versichert ist.

Damit kann nicht gemeint sein, daß das Schiff schlechthin gegen die Gefahren der Seeschiffahrt versichert ist. Durch den Zusatz „als solches" ist deutlich eine Beschränkung zum Ausdruck gebracht und zwar ist darunter nur der Schiffskörper allein, also ohne Ladung usw. verstanden.

2.) Die Ladung.

Es sind die Güter, mit denen das Schiff beladen ist. Der Ausdruck „Ladung" ist identisch mit dem der „Güter" im § 779 HGB.

3.) Der Frachtlohn.

Es ist die Vergütung für die von dem Schiff beförderten Sachen, also der Stückgüter. Der Frachtlohn kann demnach nicht auch die Vergütung für Personenbeförderung umfassen. Der eindeutige Sprachgebrauch kann zu gar keinen Zweifeln in dieser Richtung Anlaß geben. Die Versicherung von Ueberfahrtsgeldern fällt nicht unter den § 265.

II.) Subjekt des Seeversicherungsbetrugs.

Es gilt hier das gleiche, was oben über den Brandversiche-

---

[1]) Als unrichtig abzulehnen ist hier die Auffassung von Spesshardt's S. 53, Anmerkung 85, der als Schiffe i. S. des § 265 nur solche Wasserfahrzeuge bezeichnet, die zum Aufenthalt von Menschen dienen. Dafür gibt § 265 keinerlei Anhaltspunkte.

rungsbetrug ausgeführt wurde. Insbesondere ist nochmals hervorzuheben, daß nicht nur der Versicherte, sondern jeder Dritte Subjekt des Seeversicherungsbetrugs sein kann, wenn er mit der „betrügerischen Absicht" handelt, wie sie oben dargestellt worden ist.

III.) Die Handlung.

Sie besteht in dem Sinken- oder Strandenmachen eines gemäß § 265 versicherten Schiffes.

Die §§ 820 ff. des Handesgesetzbuchs befassen sich mit den Gefahren, denen ein Schiff auf seiner Fahrt ausgesetzt ist. (Seegefahren). Sie teilen sich in solche, die der Versicherer zu tragen hat und solche, für die er nicht einzustehen hat. Es zeigt sich auch hier wieder, daß der Gesetzgeber aus den Fällen, die der § 820 HGB. aufzählt, nur 2 spezielle, allerdings die wichtigsten, herausgegriffen hat. Ueber diese Beschränkung werden ebenfalls bei der Besprechung der Entwürfe noch kritische Betrachtungen anzustellen sein.

Das Handelsgesetzbuch gibt eine Legal-Definition für das „Stranden" im § 853, die ohne Bedenken auch auf den § 265 übertragen werden kann. § 853 HGB. sagt:

> „Eine Strandung im Sinne der §§ 851, 852 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf dem Grund fest gerät und nicht wieder flott wird oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder
>
> 1.) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln wie Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Teils der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dergleichen oder
>
> 2.) erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat".

Der § 851 HGB. verweist auf diese Definition, indem er sagt, daß der Strandung das Sinken gleichzuachten sei. Das bezieht sich aber nach dem Wortlaut des § 851 nur auf die Bewertung der Beschädigungen, sagt aber noch nichts über den Begriff des Sinkens aus. Es besteht in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit darüber, daß ein Schiff dann als „gesunken" anzusehen ist, wenn es so weit im Wasser versunken ist, daß es vollständig reparaturunfähig ist. Ein völliges Untertauchen ist nicht erforderlich.[2])

[2]) Vgl. RG. 35, 399.

Wie der Brandversicherungsbetrug seinen objektiven Tatbestand den Fällen der Brandstiftung der §§ 303 ff. entnommen hat, so hat auch der Seeversicherungsbetrug die Tatbestandsmerkmale, die das Verbrechen zu einem gemeingefährlichen machen, dem § 323 StGB. entlehnt. Hier mit dem Unterschied, daß es keiner Gefahr für Menschenleben bedarf. Die Gemeingefährlichkeit ist also beim Seeversicherungsbetrug gegenüber dem § 265 bedeutend abgeschwächt. Der § 323 spricht davon, daß das Sinken oder die Strandung „bewirkt" wird. Das ist natürlich gleichbedeutend mit dem „Sinken oder Strandenmachen" des § 265 und bezeichnet eben die Handlung, durch die das Schaden stiftende Ereignis herbeigeführt wird. Die Handlungseinheit wird dadurch nicht gestört,[3]) daß der § 265 die Alternative des Sinkens oder der Strandung gibt. Es sind 2 verschiedene Arten der Ausführung ein- und derselben Handlung. Sie gehen beide auf denselben Erfolg, der Täter handelt mit demselben Vorsatz, mag er nun die eine oder andere Handlung ausführen.[4])

Nicht unter den Begriff des Seeversicherungsbetrugs fällt es, wenn das gegen Feuersgefahr versicherte Schiff in Brand gesetzt und dadurch der Versicherungsfall herbeigeführt wird. Dieser Fall kann nur als Brandversicherungsbetrug gestraft werden, es sei denn, daß durch das Inbrandsetzen die Strandung oder das Sinken des Schiffes herbeigeführt worden ist und der Vorsatz des Täters von Anfang an auf diesen Erfolg gerichtet war. Praktisch spielt diese Frage keine große Rolle.

Genau so ist der Fall anzusehen, wenn das Schiff durch Explosion zerstört wird. Handelt es sich dabei um ein Inbrandsetzen, dem die Zerstörung durch Explosion gleichzusetzen ist,[5]) so ist eine analoge Anwendung des § 311 StGB. auf den § 265 zulässig; es liegt also auch hier Brandversicherungsbetrug vor. Wurde durch die Explosion die Strandung oder das Sinken herbeigeführt, dann ist unter den soeben angeführten Voraussetzungen der Fall des Seeversicherungsbetrugs gegeben.

---

[3]) Vgl. Wertheimer, a. a. O. S. 17 ff.

[4]) Eine Grenze zwischen Sinken und Stranden zu ziehen kann im einzelnen Fall Schwierigkeiten bereiten. Für den Fall des Seeversicherungsbetrugs ist aber die Frage der Abgrenzung praktisch bedeutungslos, weil beide Begriffe im § 265 enthalten sind.

[5]) s. oben § 4 Ziff. 3

C) Einzelne Probleme und Streitfragen beim Brand- und beim Seeversicherungsbetrug.

§ 7. Der Versuch beim Brandversicherungsbetrug.

Die Lehre vom Versuch und die damit unlöslich verbundene Lehre von der Vollendung bezw. der Vorbereitungshandlung gehört zu den im Strafrecht am heftigsten umstrittenen Materien.[1]) Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, auf diese Probleme näher einzugehen. Sie können deshalb hier nur in ihrer speziellen Anwendung auf das Gebiet des Versicherungsbetrugs behandelt werden.

Nach der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung stellt sich der Versicherungsbetrug des § 265 seinem Wesen nach als delictum sui generis dar. Es handelt sich also um ein Delikt, das wegen seiner Eigenart und seiner Bedeutung mit Strafe bedroht ist.[2]) Würde man im Versicherungsbetrug nur ein Vorbereitungsdelikt zum Betrug sehen, (also eine mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung) dann würde das die Möglichkeit eines strafbaren Versuchs nach herrschender Lehre ausschließen. Als bloße Erscheinungsform eines anderen Delikts wäre bei ihm ein strafbarer Versuch unmöglich, ohne Bedeutung daher auch der Rücktritt vom Versuch. Ist aber diese Vorbereitungshandlung zum delictum sui generis erhoben, dann kann auch ein strafbarer Versuch begangen werden. Der § 265 bestimmt nicht ausdrücklich, daß der Versuch strafbar ist. Da er aber Zuchthausstrafe androht, also ein Verbrechen ist, so ist nach § 43 Abs. 2 StGB. der Versuch ohne ausdrückliche Bestimmung strafbar, es sei denn, daß die begriffliche Möglichkeit eines Versuchs nicht denkbar ist. Das trifft aber beim Versicherungsbetrug nicht zu.

Da die Voraussetzungen für die Möglichkeit eines strafbaren Versuchs gegeben sind, kann im einzelnen darauf eingegangen werden, wie sich die Fragen der Vollendung, des Versuchs, der Vorbereitungshandlung im speziellen Fall des § 265 darstellen.

Eine Definition des Begriffs der Vollendung hat das Strafgesetzbuch nicht gegeben. Es ist daher an der Hand der einzelnen Tatbestände der Begriff zu entwickeln. Man bezeichnet ein Delikt dann als vollendet, wenn sämtliche

[1]) Vgl. zu folgendem Schoetensack, Verbrechensversuch, in der Festgabe für Frank Bd. II, S. 55 ff, (1930).

[2]) Vgl. Frank, S. 93.

Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind; am gesetzlichen Tatbestand darf nichts mehr fehlen. Auf den § 265 angewendet bedeutet das, daß mit dem Inbrandsetzen der versicherten Sache der Versicherungsbetrug auch schon vollendet ist. Der Endpunkt des Delikts ist vom Gesetz genau so festgelegt worden, wie bei den Fällen der Brandstiftung. Nicht erwähnt wird im § 265 als maßgebend für den Zeitpunkt der Vollendung der entstandene Schaden, seine Höhe, die Vermögensbeschädigung der Versicherungsgesellschaft u. s. f. Der Versicherungsbetrug ist also schon in einem viel früheren Stadium der Handlung vollendet als der Betrug des § 263, und darin liegt ein Wesensunterschied dieser Delikte. Ihrem Namen nach sind sie beide als Betrugshandlungen bezeichnet. Man sieht hier deutlich, daß der Ausdruck „Versicherungsbetrug" das Wesen des Delikts schlecht wiedergibt.

Der Zeitpunkt der Vollendung ist also ganz präzis mit dem „Inbrandsetzen" der versicherten Sache bestimmt.[3]) Es lag für den Gesetzgeber kein Grund vor, diesen Endpunkt weiter hinauszurücken. Dadurch sind auch viele Schwierigkeiten, vor allem der Auslegung, vermieden worden, die entstanden wären, wenn man die Vollendung des Delikts etwa auf den Punkt festgelegt hätte, wo durch die Inbrandsetzung ein Schaden verursacht worden ist. Zudem ist der Begriff des Schadens in dem Inbrandsetzen schon enthalten. Wenn eine Sache brennt, dann ist sie auch im gleichen Augenblick beschädigt. Man spricht deshalb von einer vollendeten Brandstiftung schon dann, wenn auch nur die geringste Wertminderung der in Brand gesetzen Sache eingetreten ist. Allerdings kann hier das Delikt nur dann vollendet sein, wenn das Feuer an die versicherte Sache selbst gelegt worden ist. Sonst würde es am Tatbestandsmerkmal der versicherten Sache fehlen und es könnte höchstens von einem Versuch gesprochen werden.

Wie die Vollendung des Versicherungsbetrugs nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, die für die Brandstiftung gelten, so auch der Versuch. Ein strafbarer Versuch liegt nach § 43 StGB. dann vor, wenn der Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen betätigt wird, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, und wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Das Stadium der Versuchshandlungen ist nach zwei Seiten abgegrenzt: bloße Vorbereitungshandlun-

[3]) Der Begriff des Inbrandsetzens ist schon oben § 4 Ziff. 3 ausführlich besprochen worden und braucht hier nicht mehr wiederholt werden.

gen genügen nicht, und eine Vollendung darf noch nicht vorliegen. Praktisch läßt sich aber diese Grenze nur schwer ziehen. Es soll im folgenden darauf eingegangen werden, wie sich diese Abgrenzung beim Versicherungsbetrug darstellt. Der Anfang der Ausführung liegt hier da, wo der Täter mit dem Anzünden der versicherten Sache beginnt. Nicht als Versuch anzusehen, sondern in das Gebiet der straflosen Vorbereitungshandlungen einzuweisen ist es, wenn der Täter sich mit dem Feuer dem Brandobjekt nähert. Das Anzünden muß aber auch nicht am Brandobjekt selbst geschehen. Es genügt zum strafbaren Versuch, wenn das Feuerlegen oder Anzünden in unmittelbarer Nähe geschieht und zwar so, daß ein sofortiges Uebergreifen des Feuers auf die versicherte Sache möglich ist. Nehmen wir den Fall an, daß einer sein Wohnhaus in Brand setzen will. Er schichtet zu diesem Zweck Heu oder sonst einen leicht brennbaren Stoff um das Haus herum auf und übergießt diesen Stoff mit Benzin. Dann holt er eine Kerze, zündet sie an und teilt mit der Kerzenflamme dem mit Benzin übergossenen Stoff das Feuer mit. Die einzelnen Stadien der Handlung charakterisieren sich so: Das Herbeibringen des Heu's das Aufschichten, das Uebergießen mit Benzin, das Herbeiholen und Anzünden der Kerze sind straflose Vorbereitungshandlungen. Das Gebiet des strafbaren Versuchs wird erst in dem Moment betreten, in dem der Täter das Heu mit der Kerze anzündet.

Auf die Unterscheidung zwischen „vollendetem" und „unvollendetem" Versuch braucht hier nicht näher eingegangen werden, da die Bewertung in strafrechtlicher Hinsicht genau die gleiche ist. Die Möglichkeit beider Versuchsarten besteht beim Versicherungsbetrug.

An dieser Stelle auf die Kontroversen einzugehen, die andere Versuchsarten hervorgerufen haben,kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, und würde über ihren Rahmen weit hinausgehen. Es ist dabei an den Versuch mit untauglichen Mitteln und an den Versuch am untauglichen Objekt gedacht. Die Frage der Stellungnahme entscheidet sich darnach, welcher der vielerlei vertretenen Meinungen man sich anschließt. Je nach dem wird das Ergebnis das sein, daß man zu einer Verurteilung kommt oder Straflosigkeit annimmt. Es ist noch auf die Frage einzugehen, ob eine Ausführungshandlung, also ein strafbarer Versuch, nur dann vorliegt, wenn ein Brandschaden entstanden ist, für den die Versicherungsgesellschaft haftet. In den meisten Versicherungsverträgen ist eine Haftung des Versicherungsinstituts für „Bagateilschäden" ausgeschlossen. Gerade bei dem Versuch des Versicherungsbetrugs wird es sich aber in aller

Regel um kleine Schäden handeln, für die die Versicherungsgesellschaft nicht haftet und demnach eine Vermögensbeschädigung bei ihr nicht eintreten kann. Sollen alle diese Fälle in das Gebiet der straflosen Vorbereitungshandlungen verwiesen werden? Das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Mit Recht ist das Stadium der Ausführungshandlungen auf einen sehr frühen Zeitpunkt gelegt worden. Eine Vollendung des Delikts ist insoweit nicht denkbar, als es sich nicht um eine versicherte Sache handelt. Ein strafbarer Versuch ist aber sicher als vorliegend zu erachten, denn daß mit der Ausführung des Verbrechens begonnen ist, kann nicht bezweifelt werden.

Wenn die Möglichkeit eines Versuchs beim Versicherungsbetrug bejaht wird, dann ist auch die Anwendung des § 46, der den straflosen Rücktritt vom Versuch behandelt, zuzugeben.

Bestritten ist dagegen die Anwendbarkeit des § 310 auf den § 265. Während der § 46 allgemein den straflosen Rücktritt vom Versuch statuiert, ist hier speziell für die Fälle der Brandstiftung die „tätige Reue" auf die Vollendung übertragen. Die weitaus herrschende Meinung läßt die Anwendbarkeit des § 310 auf § 265 nicht zu.[4])

Dieser Ansicht ist beizutreten. Schon die Stellung des § 310 gibt ein Indiz für seine Unanwendbarkeit auf die Fälle des Versicherungsbetrugs. Aber auch der Wortlaut des § 310 unterstützt diese Auffassung. Der Täter muß „den Brand" gelöscht haben. Das weist mit Sicherheit auf die vorhergehenden Bestimmungen der Brandstiftung hin. Der § 310 stellt eine alleindastehende Ausnahmevorschrift auf, die unter keinen Umständen ausdehnend ausgelegt werden darf. Der Versicherungsbetrug bleibt strafbar, auch wenn der Täter den Brand gelöscht hat. Das Ergebnis ist nicht voll befriedigend. Denn wie Frank (zu § 265 I) ausführt, „steht der Täter 10 Jahre lang (§ 70 Abs. 3 StGB.) unter dem Damoklesschwert der Verurteilung, nur weil er in einer unglücklichen Stunde die Absicht gehabt hat, die Versicherungsgesellschaft zu betrügen, tatsächlich aber nur sich selbst geschädigt hat." Diese Erwägungen können aber an der hier vertretenen Auffassung nichts ändern, schon deshalb nicht, weil diese Vergünstigung der Straflosigkeit nur beim Brandversicherungsbetrug und nicht beim Seeversicherungsbetrug mildernd eingreifen könnte.

---

[4]) Vgl. dazu Schoetensack, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil, Bd. II S. 435 ff. (1908), insbesondere S. 442; Binding Lehrbuch 2, 21; RG. 56, 95; Olshausen zu § 310 Ia; jetzt auch Frank zu § 265 I, der auch hier seine Ansicht gegenüber den früheren Auflagen geändert hat.

§ 8. Der Versuch beim Seeversicherungsbetrug.

Im Anschluß an die Besprechung der Vollendung und des Versuchs beim Brandversicherungsbetrug sollen hier diese Fragen beim Seeversicherungsbetrug besprochen werden. Es kann hier in vollem Umfang auf die allgemeinen Erörterungen Bezug genommen werden, die soeben für den Brandversicherungsbetrug angestellt worden sind und die genau so für den Seeversicherungsbetrug gelten. Ausführungen sind nur darüber zu machen, wie sich das vollendete Delikt des Seeversicherungsbetrugs vom Versuch, und dieser sich wiederum von den straflosen Vorbereitungshandlungen abgrenzen läßt.

Vollendet ist der Seeversicherungsbetrug, wenn ein im Sinn des § 265 versichertes Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht worden ist. Der Begriff des Strandens ist im § 853 HGB. gegeben. Gesunken ist ein Schiff dann, wenn es soweit im Wasser versunken ist, daß eine vollständige Reparaturunfähigkeit vorliegt. Völliges Untertauchen ist dabei nicht erforderlich.[1])

Durch diese Begriffsbestimmungen ist auch der Zeitpunkt der Vollendung festgelegt. Wenn dieser Zeitpunkt eintritt, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern ist an Hand des einzelnen Falles zu entscheiden. Von einem vollendeten Seeversicherungsbetrug kann jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn nur Bagatellschäden entstanden sind, die infolge vertraglicher Beschränkungen von der Versicherungsgesellschaft in aller Regel nicht zu tragen sind. Hier fehlt es am Tatbestandsmerkmal der „versicherten Sache". Begrifflich sind solche Bagatellschäden jedoch nur bei dem „Stranden" und nicht beim „Sinken" denkbar, weil das Letztere stets starke Beschädigungen voraussetzt. Eine Ausnahme kann nur dann vorliegen, wenn das Schiff nicht als solches, sondern in seinem Frachtlohn oder in seiner Ladung versichert ist. Aber auch diese Ausnahme wird wohl kaum jemals praktisch werden.

Diese Fälle sind dann in das Gebiet des Versuchs zu verweisen. Dazu, die begriffliche Möglichkeit eines Versuchs des Seeversicherungsbetrugs darzutun, möge folgendes Beispiel dienen, das auch gleichzeitig erkennen läßt, wie die straflosen Vorbereitungshandlungen von dem „Beginn der Ausführung" abzugrenzen sind.

Der Steuermann eines Schiffes faßt schon im Hafen den Plan, das Schiff auf hoher See zum Stranden zu brin-

[1]) Das Nähere ist schon oben ausgeführt, § 6 III.

gen. Er weicht deshalb vom gewöhnlichen Kurs ab und fährt auf eine Sandbank oder eine Felsklippe zu. Wird nun schon, bevor technisch die Möglichkeit eines Auffahrens auf die Klippen besteht, ein Dritter auf die Kursänderung aufmerksam und veranlaßt, daß das Schiff wieder richtigen Kurs nimmt, so liegt noch keine strafbare Handlung des Steuermanns vor (Vorbereitungshandlung). Wird aber seine Absicht nicht rechtzeitig entdeckt, und nimmt er von sich aus auch nicht Abstand von seinem Vorhaben, sondern fährt auf die Klippen auf, dann hat er im Augenblick des Auffahrens strafbares Gebiet betreten. Ob nur ein versuchtes oder vollendetes Verbrechen vorliegt, und wo hier die Grenze zu ziehen ist, läßt sich nur im einzelnen Fall bestimmen. Wird das Schiff nicht beschädigt oder nur so leicht beschädigt, daß ein Schaden, für den die Versicherung haftet, nicht entstanden ist, dann liegt strafbarer Versuch vor. Sind dagegen die Folgen so, daß die Begriffe des Strandens oder Sinkens erfüllt sind, dann ist das Delikt auch schon vollendet. Man sieht deutlich, daß diese Abgrenzung willkürlich ist. Das liegt aber nicht an der Mangelhaftigkeit des Versuchsbegriffs, sondern an der ungenauen und viel zu speziellen Fassung des § 265. Hierüber werden Ausführungen bei der Besprechung des Entwurfs zu machen sein.

Durch das oben gegebene Beispiel ist aber gezeigt, daß begrifflich die Möglichkeit eines Versuchs auch beim Seeversicherungsbetrug gegeben ist. Damit bejaht sich zwangsläufig auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 46 StGB. über den strafbefreienden Rücktritt vom Versuch.

§ 9. Die Formen der Teilnahme beim Versicherungsbetrug.

Das Strafgesetzbuch nennt 3 Formen der Teilnahme: die Mittäterschaft (§ 47 StGB.), die Anstiftung (§ 48 StGB.) und die Beihilfe (§ 49 StGB.). Das Gebiet der Teilnahme ist fast ebenso stark umstritten wie das des Versuchs, und es kann auch hier nur auf die Teilnahmeformen in ihrer speziellen Auswirkung beim Versicherungsbetrug eingegangen werden.

Die Alleintäterschaft des Eigentümers der versicherten Sache kann aus den Erörterungen ausscheiden, da sie schon behandelt ist. Der Versicherungsbetrug kann aber auch, wie oben ausführlich dargetan ist,[1]) von einem Dritten begangen

[1]) Vgl. oben § 4 Ziff. 2.

werden, sofern er in der speziellen betrügerischen Absicht des § 265 handelt. Gerade bei diesem Fall zeigen sich die verschiedenen Formen der Teilnahme am besten.

Keine besonderen Schwierigkeiten bieten sich, wenn der Dritte, was wohl sehr selten vorkommen wird, als Alleintäter handelt. Wird die Tat von dem Eigentümer der versicherten Sache und dem Dritten begangen, so wird in der Regel Mittäterschaft vorliegen. Es kann sich aber auch um Beihilfe handeln. In Fällen, bei denen die Zurechnung zu der einen oder anderen Form der Teilnahme (unter Teilnahme verstehen wir hier auch die Mittäterschaft, die ja eigentlich eine Form der Täterschaft ist) Schwierigkeiten bereitet, richtet sich die Entscheidung darnach, welcher der vielerlei vertretenen Meinungen man sich anschließen will. Stellung zu den verschiedenen Theorien der Teilnahmelehre kann an dieser Stelle nicht genommen werden, da das viel zu weit führen würde.

Wie verhält es sich, wenn der Eigentümer den Dritten zur Tat bestimmt? Das kann so geschehen, daß der Dritte nur Werkzeug in der Hand des Eigentümers ist, der Eigentümer also als mittelbarer Täter haftet. Hier handelt der Dritte „unvorsätzlich", der Eigentümer haftet als Verursacher des Erfolgs allein. Ist aber in dem Dritten der Entschluß zur Tat durch den Eigentümer hervorgerufen worden und war der Dritte dabei über die Tat genau unterrichtet, d. h. wußte er, daß die Tat, die er begehen wird, ein Versicherungsbetrug ist, dann liegt Anstiftung vor. Der Dritte ist als Selbsttäter, der Eigentümer als Anstifter gemäß § 48 StGB. strafbar. Der Angestiftete muß in der durch den § 265 qualifizierten betrügerischen Absicht handeln, und hier erheben sich einige Streifragen, die zu erörtern sind, da sie sich auf den Versicherungsbetrug speziell beziehen. Es herrscht vor allem Streit darüber, ob die betrügerische Absicht des Angestifteten sich auch auf die Liquidierung der Versicherungssumme erstrecken muß. Soviel ist sicher, daß sich die betrügerische Absicht beim Anstifter und Angestifteten decken muß. Da sich aber nach der hier vertretenen Meinung, daß zur Vollendung des Versicherungsbetrugs eine Erhebung der Vesicherungssumme nicht nötig ist, die betrügerische Absicht auch nicht auf diesen Erfolg erstrecken muß, so genügt es, wenn sich diese Absicht des Anstifters mit der des Angestifteten bis zu dem Zeitpunkt deckt, wo das Delikt vollendet ist. Was darüber hinaus geschieht, ist für die hier behandelten Fragen ganz unbeachtlich. Hat also z. B. der Anstifter von vorneherein die Absicht gehabt, die durch den Eintritt des Schadensfalls fällig werdende Versicherungssumme nachträglich auch

zu erheben, so braucht die Absicht des Angestifteten sich mit der des Anstifters nur bis zu dem Punkt zu decken, wo das schadenstiftende Ereignis eingetreten ist, das die Versicherungssumme fällig werden läßt. Ob darüber hinaus der Angestiftete noch mit seiner Handlung beabsichtigt hat, daß die Versicherungssumme erhoben werden soll, ist irrelevant.

Für die Bestrafung der Teilnahmehandlungen kann auf die §§ 47, 48, 49 StGB. verwiesen werden.

§ 10. Das Verhältnis des Versicherungsbetrugs zum allgemeinen Betrug des § 263.

Idealkonkurrenz liegt nach § 73 StGB. dann vor, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden. Auf unseren Fall angewendet, muß die Frage so gestellt werden: Liegt in der Handlung des § 265 gleichzeitig auch eine Betrugshandlung im Sinn des § 263? Mit anderen Worten: Sind die Brandstiftung und das Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes Mittel zur Begehung eines einfachen Betrugs?

Der § 1 V. V. G. bestimmt:

> „Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen".

Aus der Fassung dieses Paragraphen wird nun der Schluß gezogen,[1]) daß mit dem Eintritt des Versicherungsfalls schon die Täuschungshandlung und die Schädigung des Versicherers vollzogen seien. Das nachträgliche Erheben der Versicherungssumme sei nur eine notwendige Bedingung zur Realisierung des durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Forderungsrechts.

Es ist richtig, daß mit dem Eintritt des Versicherungsfalls die Leistungspflicht des Versicherers begründet ist. Daß aber damit schon eine Täuschungshandlung gegen den Versicherer begangen ist, ist nicht richtig. Wohl hat der Versicherungsbetrüger sein Haus in Brand gesetzt, um dieses Ereignis dazu zu benützen, später die Versicherungssumme zu liquidieren. Die Täuschungshandlung ist aber in ihrem Wesen und auch vor allem dem Zeitpunkt nach von dem Inbrandsetzen bezw. dem Sinken- oder Strandenmachen ganz

[1]) So z. B. Baumann, a. a. O. S. 77 ff.

verschieden. Zuerst kommt die Brandstiftung, und erst nach einiger Zeit geht dann der Versicherte zu dem Versicherer, und täuscht ihm vor, daß das Inbrandsetzen eine nicht von ihm verschuldete Handlung gewesen sei. Dieses Vorgehen erst ist die Täuschungshandlung des § 263. Man hat also diese 2 Stadien von einander zu scheiden. Mit Recht betrachtet deshalb auch die herrschende Meinung den Versicherungsbetrug als eine zum selbständigen Delikt erhobene und für sich strafbare Vorbereitungshandlung zum Betrug.[2])

Wenn man zu dieser Auffassung auf Grund des eben Ausgeführten gekommen ist, dann ist damit auch die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz ausgeschlossen. Die Liquidierung der Versicherungssumme ist eine selbständige Handlung und der § 73 kann keine Anwendung finden. Die meisten Autoren haben deshalb diese zweite Frage nach Bejahung der ersten überhaupt nicht mehr behandelt und man muß annehmen, daß sie die Unmöglichkeit der Idealkonkurrenz im Verhältnis des § 265 zu § 263 als selbstverständlich betrachten. Wenn Frank (zu § 265 I.) annimmt, die herrschende Lehre vertrete die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz, wenn der Täter hinterher die Versicherungssumme liquidiert, so ist das nicht richtig. Die herrschende Meinung ist vielmehr die, daß die nachträgliche Erhebung der Versicherungssumme als eine neue Handlung und zwar als eine Betrugshandlung i. S. des § 263 aufzufassen und als solche zu strafen ist.

Eine ganz andere Frage ist die, ob eine Aburteilung aus § 265 den etwa begründeten Strafanspruch wegen Betrugs zum Erlöschen bringt. Frank (zu § 265 I.) bejaht dies, und führt als Beispiel das Verhältnis des Diebstahls zu der ihr nachfolgenden Unterschlagung an. Niemanden, so führt er aus, würde es einfallen, einen Dieb, der sich die gestohlene Sache nachträglich zueignet, auch noch wegen Unterschlagung zu bestrafen. Dieses Beispiel kann nicht als Parallele herangezogen werden. Die §§ 242 und 246 dienen dem Schutz desselben Rechtsguts, nämlich einer in fremdem Eigentum stehenden, beweglichen Sache. Das trifft bei den §§ 263, 265 nicht zu. Es ist oben schon ausgeführt worden, daß die hohe Strafandrohung im § 265 ein Zeichen dafür ist, daß die Gemeingefährlichkeit der Handlung dem Delikt seinen Charakter gegeben hat. Der § 263 soll das Vermögen gegen Schädigungen schützen, während im § 265 nur die

[2]) Hälschner 2, S. 279; Merkel in Holtzendorffs Handb. 3. S. 781; von Liszt § 140; Binding Lehrbuch 1, S. 369; Allfeld S. 580; Mayer S. 514; Sauer S. 481; Hegler a. a. O. S. 444; Frank zu § 265 I, Oishausen zu § 265, VI.

Absicht der Schädigung fremden Vermögens, nicht die Schädigung selbst, mit Strafe bedroht ist. Mit der Verschiedenheit des geschützten Rechtsguts entfällt aber auch eine begriffliche Voraussetzung des Subsidiaritätsverhältnisses und der Konsumtion.[3]) Ebenso steht die hier vertetene Auffassung des Versicherungsbetrugs als delictum sui generis der Annahme der Spezialität des § 265 zum § 263 entgegen.

Der einfache Betrug, der darin besteht, daß der Brandstifter nachträglich die Versicherungssumme erhebt, kann deshalb auch nicht als „straflose Nachtat" eines vorausgegangenen Versicherungsbetrugs bezeichnet werden, sondern er ist nach § 263 zu strafen. § 263 und § 265 konkurrieren also realiter miteinander.[4]) Es ist allerdings zuzugeben, daß die Bestrafung nach § 263 neben der Strafe aus § 265 kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Olshausen (zu § 265, 6) gibt auch die Möglichkeit der Realkonkurrenz zu. Er zieht aber einen selbstverständlichen Fall als Beispiel an, wenn er die Realkonkurrenz darin sieht, daß ein Betrug bezw. Betrugsversuch nachträglich durch Aufstellung einer zu hohen Entschädigungsforderung begangen wird. Daß hier Realkonkurrenz zwischen § 265 und 263 vorliegt, das wird von niemand bestritten werden. Der Streit geht vielmehr darum, daß der Brandstifter den Betrug dadurch begeht, daß er überhaupt die Versicherungssumme erheben will. Dabei braucht er keinen Pfennig mehr zu verlangen, als die im Versicherungsvertrag festgesetzte Entschädigungssumme beträgt. Die Täuschungshandlung besteht darin, daß ein normaler, unverschuldeter Versicherungsfall vorgetäuscht wird und nicht darin, daß ein höherer als der tatsächlich entstandenen Schaden verlangt wird.

In konsequenter Durchführung der hier vertretenen Ansicht muß auch die Anwendung der Rückfallsbestimmungen des § 264 auf den Versicherungsbetrug und ein Antragserfordernis verneint werden.

Für die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des § 264 auf den Versicherungsbetrug spicht schon der äußere Umstand, daß die Bestimmungen über den Rückfall im Gesetz vor dem Versicherungsbetrug stehen, also offenbar, äußerlich betrachtet den § 265 nicht mit umfassen sollen. Diese Aeußerlichkeit kann aber nicht allein maßgebend sein. Der § 264 spricht nur vom „Betrug" als Rückfall begründend. Es ist schon verschiedentlich hier ausgeführt worden, daß der

[3]) Vgl. dazu Honig a. a. O. S. 63 und 64; a. A. Frank I zu § 265.

[4]) So im Ergebnis auch RG. 17, 66 und 67; RG. 48, 190. Vgl. zu dieser Frage auch Olshausen zu § 265, 6 und die dort Zitierten.

§ 265 keine Betrugshandlung darstellt, denn die Handlung enthält kein Täuschungsmoment, sondern ist nur ein durch die betrügerische Absicht qualifiziertes Delikt. Man kann deshalb auch Bestimmungen, die nur für typische Betrugsfälle gedacht sind, hier nicht anwenden.[5])

Aus der Charakterisierung des Versicherungsbetrugs als eines selbständigen Delikts, das aus dem Gebiet des Betrugs herausgehoben ist und keine Betrugsmerkmale in objektiver Hinsicht aufweist, folgt weiterhin, daß ein Antrag, wie ihn § 263 Abs. 4 verlangt, beim § 265 nicht erforderlich sein kann. Thiel (a. a. O. S. 60) weist aber darüber hinaus noch darauf hin, daß ein praktisches Bedürfnis dafür gar nicht vorliegen kann. Man kann sagen, daß der Versicherer in aller Regel keine natürliche, sondern eine juristische Person sein wird. Beim Versicherungsbetrug richtet sich aber der Angriff immer gegen den Versicherer. Ein Fall, wo der Versicherungsbetrug gegen „Angehörige, Vormünder oder Erzieher" begangen wird, wird also gar nicht vorkommen. Vom Antrag einer juristischen Person kann aber die Bestrafung nach dem Wortlaut des § 263 Abs. 4 nicht abhängen. Aus diesen Gründen ist ein Antrag als Voraussetzung der Strafverfolgung in den im § 263 Abs. 4 genannten Fällen beim Versicherungsbetrug nicht erforderlich.[6])

§ 11. Der Versicherungsbetrug in seinem Verhältnis zu den gemeingefährlichen Delikten der §§ 306 ff., 323 und zu den §§ 303 und 305 StGB.

Die §§ 306 ff. geben eine Aufzählung der Sachen, die Gegenstand der Brandstiftung sein können. Darin liegt eine Beschränkung gegenüber dem Brandversicherungsbetrug des § 265, der ganz allgemein von versicherten Sachen spricht. In Konkurrenz können die Tatbestände der Brandstiftung mit dem des Versicherungsbetrugs also nur dann treten, wenn es sich um solche Sachen handelt, die in den §§ 306 ff. ausdrücklich aufgezählt sind. Handelt es sich

[5]) Wie hier auch RG. 17, 62 und 67; RG. 56, 95 ff.; Hegler a. a. O. S. 443; Liszt S. 494; Wachenfeld S. 412; Spesshardt a. a. O. S. 26; Thiel S. 61; Jetzt auch (gegen frühere Auflagen) Frank zu § 265 I. A. A. Binding Lehrbuch I, 369 Nr. 5; Eckstein, Gerichtssaal Band 78, S. 434; Werneburg a. a. O. S. 129.

[6]) Wie hier die herrschende Meinung, z. B. Hegler a. a. O. S. 443; Spesshardt S. 26; Thiel S. 61; Frank zu § 265 I.

um andere Sachen, so bleibt die Bandstiftung als solche straflos. Es kann aber trotzdem eine Bestrafung wegen Versicherungsbetrugs eintreten. Andererseits ist eine Konkurrenz nur dann gegeben, wenn auch die Tatbestandsmerkmale des § 265, nämlich das Vorhandensein einer „versicherten Sache" und das Begehen der Tat in „betrügerischer Absicht" vorliegen. Dann ist der Fall des § 73 StGB. gegeben, daß eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, daß also Idealkonkurrenz vorliegt.[1]) Idealkonkurrenz deshalb, weil sich die Tatbestände des § 265 und die der §§ 306 ff. nicht vollständig decken, sondern weil sich nur einzelne Merkmale des einen im Tatbestand des andern vorfinden. Es handelt sich um eine Mehrheit der juristischen Bedeutung derselben Tat.

Dasselbe, was über das Verhältnis des Brandversicherungsbetrugs zu den §§ 306 ff. ausgeführt wurde, gilt auch für das Verhältnis des Seeversicherungsbetrugs zu § 323. Idealkonkurrenz kann aber nur dann eintreten, wenn das beim Seeversicherungsbetrug des § 265 nicht berücksichtigte Moment der Gefährdung von Menschenleben in der Handlung enthalten ist. Es muß sich außerdem um ein Schiff handeln, das als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist und die Handlung muß durch die betrügerische Absicht des § 265 qualifiziert sein.[2]) Die Strafe ist nach § 73 StGB. aus den §§ 306 ff. bezw. 323 zu bemessen. Auf die im § 265 angedrohte Nebenstrafe kann dann nicht erkannt werden.

Hinzuzufügen ist noch, daß sowohl der Brandversicherungsbetrug, als auch der Seeversicherungsbetrug mit dem § 303 und dem § 305 StGB. idealiter konkurrieren können, so daß unter Umständen eine dreifache Idealkonkurrenz gegeben sein kann.

[1]) So RG. 60, 129; Geyer 2, 61; Hegler a. a. O. S. 444; Meyer-Allfeld S. 480; Spesshardt S. 65; Thiel S. 113; Frank zu § 306, V; a. A. Binding Handb I, 350; Gerland S. 510; Hälschner 2, 280; von Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen S. 45.

[2]) So die herrschende Lehre, z. B. Frank zu § 323 I, Olshausen zu § 323 Nr. 7; a. A. Binding, Lehrbuch II, S. 63; Baumann S. 90.

Reformbestrebungen.

§ 12. Chronologische Zusammenstellung der Bestimmungen über den Versicherungsbetrug in den Entwürfen.

1.) Im „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ von 1909 ist keine Bestimmung über den Versicherungsbetrug enthalten.

2.) Auch im „Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ (aufgestellt von den Prof. Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt) von 1911 findet sich keine Regelung des Versicherungsbetrugs.

3.) Der „Kommissionsentwurf“ (Entwurf der Strafrechtskommission 1913, veröffentlicht 1920) hat den Tatbestand des Versicherungsbetrugs wieder aufgenommen. Der 15. Abschnitt, der überschrieben ist mit: „Gemeingefährliche Handlungen, Störungen des öffentlichen Verkehrs“ bestimmt im § 259:

> „Wer eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen oder die Versicherungsgesellschaft zu schädigen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Iahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht ein Schiff, das versichert ist oder dessen Ladung oder Fracht versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt“.

4.) Der „Entwurf von 1919“ (veröffentlicht 1920) hat die Bestimmung über den Versicherungsbetrug aus dem Kommissionsentwurf fast unverändert übernommen. Der § 256, der in dem mit „gemeingefährliche Handlungen, Störung des öffentlichen Verkehrs“ überschriebenen 16. Abschnitt steht, hat folgenden Wortlaut:

> „Wer eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem anderen die Versivherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.
> Ebenso wird bestraft, wer in dieser Absicht ein Schiff, das versichert ist oder dessen Ladung oder Fracht versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt“.

5.) Der „amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs“ von 1925 (Reichsratsvorlage) hat den Versicherungsbetrug aus dem Abschnitt von den gemeingefährlichen Handlungen herausgenommen und ihn in den 29. Abschnitt, der von Betrug und Untreue handelt, gestellt. Dort heißt es im § 311:

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.“

6.) Der „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs“ von 1927 hat den Tatbestand des Versicherungsbetrugs aus dem Entwurf 25 wörtlich übernommen. Auch an der Stellung im System ist nichts geändert worden. Die Vorschrift über den Versicherungsbetrug steht im 29. Abschnitt, der von Betrug und Untreue handelt, im § 346.

Die Beschlüsse der 2. Lesung des deutschen Reichstagsausschusses, die infolge der Auflösung des Reichstags im Jahr 1930 abgebrochen werden mußten, haben an der Vorschrift über den Versicherungsbetrug nichts ändern können, da sie nur bis zum § 244 gediehen sind.

§ 13. Die Reformarbeiten bis zum Entwurf von 1919.

Im Jahre 1907 befaßte sich Hegler[1]) mit der Frage, wie die Regelung des Versicherungsbetrugs in einem neuen Strafgesetzbuch erfolgen könne. Er schlug vor, den seitherigen Tatbestand des Versicherungsbetrugs in 2 Teile zu zerlegen. Man solle den einen Tatbestand in den Abschnitt über den Betrug einreihen und hier das Moment der Gemeingefahr vollständig ausschalten. Außerdem solle man den Kreis der versicherten Sachen auf alle Zerstörungen und Beschädigungen ausdehnen, die vom Eigentümer selbst oder in seinem Einverständnis von einem Dritten in der

[1]) Hegler, „Betrug“ in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. 7, S. 532 ff.

Absicht begangen würden, um sich oder einem anderen zum Nachteil der Versicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Juristisch sei dieses Delikt eine selbständige, strafbare Vorbereitungshandlung zum Betrug. In den Abschnitt über die gemeingefährlichen Handlungen sollte der zweite Tatbestand eingereiht werden, und dabei die auf die Erlangung der Versicherungssumme gerichtete betrügerische Absicht als straferschwerend wirken.

Ob dieser Vorschlag, der die Spaltung des Versicherungsbetrugs in zwei Teile bezweckt, geeignet gewesen wäre, eine Besserung gegenüber dem geltenden Recht zu bringen, muß bezweifelt werden. Schon allein vom gesetzestechnischen Standpunkt aus stehen starke Bedenken entgegen.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 enthält überhaupt keine Bestimmung über den Versicherungsbetrug. In der Begründung, (S. 764), die von der hierzu bestimmten Sachverständigenkommission ausgearbeitet wurde, wird ausgeführt, daß ein besonderer Tatbestand des Versicherungsbetrugs deshalb nicht aufgenommen wurde, weil die allgemeinen Vorschriften über Betrug, gemeingefährliche Verbrechen und Sachbeschädigung zur strafrechtlichen Erfassung des Versicherungsbetrugs ausreichen.

Der von den Professoren Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt ausgearbeitete Gegenentwurf von 1911 hat sich dem Entwurf von 1909 angeschlossen und keine Bestimmung über den Versicherungsbetrug getroffen. Senatspräsident Dr. Koffka[2]) schreibt zur Begründung dafür: „Das geltende Strafgesetzbuch hat in § 265 noch 2 Fälle, den Brand- und Seeversicherungsbetrug hervorgehoben und sie besonders unter Strafe gestellt. Der Vorentwurf hat diese Fälle fortgelassen und mit Recht. Durch diesen § 265 sollen besonders die Versicherungsgesellschaften geschützt werden. Deren Schutz ist aber, wie die Vorentwurfs-Begründung zutreffend hervorhebt (S. 764) schon gegeben durch die Vorschriften über die Bestrafung gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen."

Die beiden Entwürfe stehen mit dieser Regelung nicht allein. Viele ausländische Strafgesetzbücher kennen ebenfalls kein besonderes Delikt des Versicherungsbetrugs, so z. B. die Strafgesetzbücher von Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Schweden, Luxemburg, Ecuador, das Strafgesetzbuch

[2]) Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, herausgegeben von Aschrott und Liszt, S. 398 ff.

von Ungarn und das für die russischen Sowjetrepubliken vom Jahre 1922: sie lassen meist nur die auf Gewinnung der Versicherungssumme gerichtete, betrügerische Absicht als erschwerendes Moment bei den gemeingefährlichen Verbrechen in die Wagschale fallen. Ungarn macht insofern eine Ausnahme, als es nicht bei der Brandstiftung, sondern beim Betrug diese Qualifikation eintreten läßt. In derselben Richtung wie die beiden deutschen Entwürfe von 1909 und 1911 bewegen sich sämtliche Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; auch sie kennen keine besondere Bestimmung über den Versicherungsbetrug.

Im Gegensatz zu diesen angeführten Ländern steht Oesterreich, das in dem Entwurf von 1909 den Versicherungsbetrug aufführt. Der österreichische Regierungsentwurf von 1912 ging noch einen guten Schritt weiter, indem er den Kreis der Angriffsobjekte wesentlich erweiterte und den Tatbestand im § 361 auf die gesamte Sachversicherung ausdehnte; er hat folgenden Wortlaut:

> „Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, um für sich oder einen Dritten einen unberechtigten Anspruch auf die Versicherungssumme zu begründen, ist gleich einem Betrüger zu bestrafen".

Dieser österreichische Versuch einer Regelung des Versicherungsbetrugs ist nach verschiedenen Richtungen interessant. Bemerkenswert schon deshalb, weil erstmalig die ganze Sachversicherung im Tatbestand aufgenommen ist, und dadurch die Bahn freigemacht wird für die dringend wünschenswerte Einbeziehung aller Versicherungsarten. Beachtenswert fernerhin deshalb, weil der österreichische Entwurf unverkennbar auf die deutschen Reformarbeiten eingewirkt hat.

Im „Kommissionsentwurf" kommt diese Einwirkung allerdings nur darin zum Ausdruck, daß hier wieder eine Bestimmung über den Versicherungsbetrug aufgenommen wurde. Dies geschah in § 259, der, von kleinen Erweiterungen abgesehen, eine Wiederholung des § 265 des geltenden Strafgesetzbuches bedeutete. Zu bemerken ist, daß dieser § 259 nicht im Abschnitt vom Betrug, sondern bei den gemeingefährlichen Delikten seinen Platz gefunden hat.

Der Entwurf von 1919 brachte keine sachlichen Aenderungen. Der § 256 dieses Entwurfs entspricht dem § 259 des Kommissionsentwurfs fast wörtlich. Auch an der systematischen Stellung wurde nichts geändert. In der Begründung zum Entwurf 1919 (S. 202) heißt es:

„In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 265 StGB.) und den Beschlüssen der Strafrechtskommission (§ 259) ist daher eine besondere Vorschrift aufgenommen, um Fälle dieser Art mit einer ihrer Gefährlichkeit entsprechenden Strafe ahnden zu können".

Man glaubte also besonders das Moment der Gemeingefährlichkeit betonen zu müssen. Das hat wohl auch dazu geführt, daß man den § 256 in den Abschnitt, der von den gemeingefährlichen Delikten handelt, einreihte. Andererseits ersieht man aus der Begründung, daß man sich von einer besonderen Strafandrohung wegen Versicherungsbetrugs eine abschreckende Wirkung versprach. Der Standpunkt der früheren Entwürfe, bei denen man ohne eine Bestimmung über den Versicherungsbetrug auszukommen glaubte, ist mit Recht wieder verlassen worden.

§ 14. Die Entwürfe von 1925 und 1927.

Die Einwirkung des österreichischen Vorbilds zeigt sich deutlich im amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925. Der § 311, der den Versicherungsbetrug regelt, bringt einschneidende Neuerungen. Er lautet:

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren".

Eingereiht ist dieser § 311 in den 29. Abschnitt, der die Ueberschrift „Betrug und Untreue" trägt.

Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 hat gegenüber dem Entwurf 25, was den Versicherungsbetrug anbelangt, keine Aenderungen gebracht. Die Begründung ist wörtlich die gleiche wie im Entwurf 25. Nur die Paragraphen-Nummer hat sich geändert. Es ist der § 346, der im 29. Abschnitt über Betrug und Untreue steht. (Berücksichtigt ist hier der derzeitige Stand

der Reformarbeiten, wie er sich nach den Beschlüssen des deutschen Reichstagsausschusses und den deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen ergibt.) Da sich die beiden Entwürfe von 1925 und 1927 decken, können sie hier gemeinsam besprochen werden.

Die am meisten auffallende Aenderung gegenüber dem geltenden Recht und den seitherigen Entwürfen ist die Erweiterung des objektiven Tatbestandes. Während seither der Kreis der versicherten Sachen auf den Brand- und Seeversicherungsbetrug beschränkt war, umfaßt jetzt der Versicherungsbetrug die ganze Sachversicherung. Damit ist den Wünschen der Versicherungsgesellschaften und der Versicherungswissenschaft entsprochen worden, die schon lange die enge Umgrenzung des Versicherungsbetrugs-Tatbestands bemängelt haben und dringend eine Erweiterung forderten. Jede gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache ist taugliches Objekt des Versicherungsbetrugs. Diese Aufzählung macht deutlich, daß der Versicherungsbetrug nicht mehr ausschließlich in Verbindung mit gemeingefährlichen Delikten begangen werden kann, sondern daß die neue Fassung ihm das Merkmal der Gemeingefährlichkeit in weitem Maße genommen hat. Die notwendige Folge davon war, daß der Entwurf dem Versicherungsbetrug im System den Platz wieder bei den Betrugsdelikten anwies und ihn aus dem Abschnitt von den gemeingefährlichen Handlungen herausnahm.

Ob der Versicherte selbst oder ein Dritter die Handlung begeht, macht keinen Unterschied. Jeder Dritte kann Täter sein. Zweifel, die darüber im geltenden Recht bestehen, behebt der Entwurf mit den Worten: „sich oder einem anderen".

Auch am subjektiven Tatbestand hat sich gegenüber dem § 265 StGB. einiges geändert, bezw. ist einiges verbessert worden. Die Worte des § 265 „in betrügerischer Absicht" sind ersetzt worden. Es heißt jetzt: „in der Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen". Eine Erweiterung dieser betrügerischen Absicht ist dadurch gegeben, daß ihr gleichgestellt wird die „Absicht, den Versicherer zu schädigen." Derjenige, der sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschaffen will, wird also genau so bestraft wie der, der die Schädigung der Versicherung beabsichtigt.

Wie wir oben gesehen haben, ist dem neuen Tatbestand des Versicherungsbetrugs im Vergleich mit dem § 265 StGB. der Charakter der Gemeingefährlichkeit weitgehend genommen. Das mußte sich auch in der Strafdrohung aus-

drücken. Im geltenden Recht war der Versicherungsbetrug ein Verbrechen, d. h. die angedrohte Strafe war neben einer evtl. gleichzeitig verwirkten Geldstrafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Im Entwurf erscheint der Versicherungsbetrug grundsätzlich als Vergehen und ist als solches nur mit Gefängnis bedroht. Das bedeutet nach der Terminologie des Entwurfs (Entwurf 27, § 35 Abs. 2) einen Strafrahmen von einer Woche bis zu 5 Jahren Gefängnis. Beruht die Tat auf Gewinnsucht, und das wird beim Versicherungsbetrug die Regel sein, so kann, ohne daß eine Geldstrafe besonders angedroht ist, auf eine solche bis zur Höhe von 100 000 RM. neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. (Entwurf 27, § 38). Für besonders schwere Fälle droht § 346 Abs. 3 (Entwurf 27) Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren an. Für den Begriff der „besonders schweren Fälle" gibt der Entwurf eine Legaldefinition. § 77 Abs. 2 des Entwurfs 27 sagt:

> „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist."

Der Entwurf bestimmt ausdrücklich, daß der Versuch strafbar ist. Im geltenden Recht war diese Bestimmung deshalb überflüssig, weil der Versicherungsbetrug des § 265 ein Verbrechen ist. Im Entwurf, wo er nur noch als Vergehen erscheint, mußte die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich bestimmt werden. (§ 346 Abs. 2 Entwurf 27).

§ 15. Kritische Bemerkungen zur Regelung des Versicherungsbetrugs in den Entwürfen von 1925 und 1927.

Die Aufgabe einer kritischen Besprechung ist es, zu untersuchen, in wie weit die Neuregelung des Versicherungsbetrugs in den Entwürfen die Streitfragen löst, zu denen der § 265 im geltenden Recht Anlaß gegeben hat, und ob der Entwicklung des modernen Versicherungswesens nach der strafrechtlichen Seite hin genügend Beachtung geschenkt wurde.

Wie wir bei der Besprechung des geltenden Rechts gesehen haben, besteht heftiger Streit über die rechtliche Natur des Versicherungsbetrugs. Das rührt großenteils da-

her, daß es sich bei § 265 um einen Mischtatbestand handelt, der in sich die Merkmale des Betrugs einerseits und einer gemeingefährlichen Handlung andererseits vereinigt. Das Moment der Gemeingefährlichkeit ist durch die Verallgemeinerung des Tatbestands im Entwurf so gut wie beseitigt worden. Das kommt vor allem in der Strafdrohung zum Ausdruck, die gegenüber dem geltenden Recht eine starke Abschwächung erfahren hat. Der § 265 wird von manchen als Spezialfall des Betrugs angesehen. Die Zweifel, die darüber bestehen, kann die Fassung des § 346 im Entwurf 27 nicht vollständig beseitigen. Die Begründung zum § 346 scheint sogar darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine lex specialis des Betrugs handelt. Dort heißt es nämlich, daß der „Täter durch Zerstören, Beschädigen oder Beiseiteschaffen der versicherten Sache den Eintritt des Versicherungsfalls vortäuscht."[1])

Das scheint zu besagen, daß in dem Zerstören, Beschädigen oder Beiseiteschaffen die Täuschungshandlung liege. Das ist schon oben widerlegt worden und auch hier muß auf die Unrichtigkeit dieser Auffassung hingewiesen werden. Die Täuschungshandlung liegt vielmehr erst in der Schadensanmeldung bezw. in der Erhebung der Versicherungssumme. Diese Auffassung erhält auch im Wortlaut des § 346 eine Stütze. Dort ist nicht nur von der betrügerischen Absicht, d. h. von der Absicht, die sich auf die Gewinnung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils zum Nachteil der Versicherungsgesellschaft bezieht, die Rede, sondern es genügt die Absicht, die Versicherungsgesellschaft zu schädigen. Die Schädigungsabsicht unterscheidet sich aber wesentlich von der Betrugsabsicht. Diese Handlung kann niemals als Betrugshandlung angesprochen werden. Damit entfällt auch die Möglichkeit, den Versicherungsbetrug rechtlich als Spezialfall des Betrugs aufzufassen. In der Tat weist also die Fassung des § 346 noch viel mehr als die des § 265 StGB. darauf hin, daß der Versicherungsbetrug ein delictum sui generis darstellt und darstellen soll. Unglücklich ist auch im § 346 die alternative Fassung des subjektiven Tatbestands, auf die wohl diese Unklarheit zurückzuführen ist.

Eine andere Streitfrage im geltenden Recht, die auch von großer praktischer Bedeutung ist, behandelt die Frage der Ideal- und Realkonkurrenz des Versicherungsbetrugs mit dem allgemeinen Betrugstatbestand. Der Entwurf 27 regelt das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen in den §§ 65 und 66 so, daß eine Unterscheidung zwischen

[1]) Begründung zum Entwurf 27, S. 178.

Idealkonkurrenz und Realkonkurrenz hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen in Zukunft nicht mehr zu machen ist. Idealkonkurrenz kann nach dem hier vertretenen Standpunkt nicht angenommen werden, da die Begehung des Versicherungsbetrugs keine Betrugshandlung ist, also nicht eine und dieselbe Tat vorliegt.

Wohl aber kann der Versicherungsbetrug mit dem allgemeinen Betrug realiter konkurrieren. Das ist die Folge der rechtlichen Charakterisierung des Versicherungsbetrugs als delictum sui generis. An dieser Auffassung, die schon für das geltende Recht hier vertreten wurde, hat sich auch für die Betrachtung des Entwurfs nichts geändert. Wir sehen sogar in der neuen Fassung des Versicherungsbetrugs-Tatbestands eine Stütze für diese Ansicht. Würde man die Möglichkeit einer Realkonkurrenz im Entwurf ablehnen, so hätte das merkwürdige Ergebnisse zur Folge: Die Absicht der Vermögensschädigung würde mit derselben Strafe belegt werden wie die tatsächlich nachher erfolgte Vermögensschädigung. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dies nicht im Sinn des Gesetzes liegen kann.[2]) Im geltenden Recht lag der Fall insofern praktisch anders, als die Bestrafung wegen Betrugs neben der Strafe des Versicherungsbetrugs kaum ins Gewicht fiel.

Mit der Erweiterung des Versicherungsbetrugs-Tatbetsandes im Entwurf 25 und 27 sind auch die Möglichkeiten einer Idealkonkurrenz größer geworden als im geltenden Recht. In Betracht kommen hier vor allem die gemeingefährlichen Delikte des 16. Abschnitts, Entwurf 27 §§ 225 ff. (So z. B. Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion, Herbeiführung einer Ueberschwemmung, Herbeiführung einer Strandung, Störungen der Verkehrssicherheit auf Wegen oder des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs usw.). Weiter ist zu denken an die Sachbeschädigung des 25. Abschnitts, Entwurf 27 §§ 326 ff. und an die Entziehung von Sachen, Entwurf 27 § 337.

Nach dem Entwurf erfolgt die Bestimmung der Strafe bei Idealkonkurrenz nach anderen Grundsätzen als im geltenden Recht. Auf diese Aenderungen muß hier kurz eingegangen werden. Der § 66 (Entwurf 27) lautet:

> „Die Strafe wird nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Strafe oder, bei ungleichen Strafarten, die Strafe schwerster Art androht; doch darf auf

[2]) Vgl. dazu insbesondere Heimberger, der Versicherungsbetrug im künftigen deutschen Strafgesetzbuch, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1926, Bd. 26, S. 277.

keine niedrigere oder der Art nach leichtere Strafe erkannt werden, als nach den übrigen Strafgesetzen zulässig ist.
Das Höchstmaß der Strafe, das in dem anzuwendenden Strafgesetz vorgesehen ist, darf um die Hälfte überschritten werden; doch darf die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe die Summe der angedrohten Höchststrafen und die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen.
Auf Einschließung kann erkannt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür auch nur bei einer der zusammentreffenden Gesetzesverletzungen vorliegen und die anderen daneben nicht ins Gewicht fallen".

Im geltenden Strafgesetzbuch wird die Strafe bei Idealkonkurrenz aus dem Gesetze geschöpft, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten aus dem, das die schwerste Strafart androht. Im Entwurf ist das insofern anders, als das Höchstmaß der in dem strengsten Gesetz angedrohten Strafe um die Hälfte überschritten werden darf. Die verhängte Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Der Entwurf 27 kennt keine Bestimmungen in der Art mehr, daß bei Diebstahl, Raub und Betrug besondere Vorschriften eingefügt sind, die den Rückfall regeln. Der Begriff des Rückfalls ist durch den des „Gewohnheitsverbrechers" ersetzt. Dieser Begriff ist nicht mehr auf die 3 Fälle des Diebstahls, des Raubs und des Betrugs beschränkt, sondern erstreckt sich ganz allgemein auf alle Straftaten. Der § 78 im Entwurf 27, der diese Bestimmungen enthält, steht dementsprechend auch im allgemeinen Teil.

Damit wird die Streitfrage bedeutungslos, die sich im geltenden Recht darauf bezog, ob eine Verurteilung wegen Versicherungsbetrugs Rückfall begründend i. S. des § 264 StGB. wirken könne.

Wir haben bei der Besprechung des geltenden Rechts die Frage, ob der § 310 StGB., der die tätige Reue bei der Brandstiftung regelt, auf den Fall des Versicherungsbetrugs Anwendung finden könne, verneint.

Der Entwurf 27 regelt die tätige Reue bei den gemeingefährlichen Handlungen im § 237. Dieser lautet:

„Beseitigt der Täter in den Fällen der §§ 225 bis 233, 236 aus freien Stücken die Gefahr, bevor ein Schaden eingetreten ist, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern, auch ganz von Strafe absehen."

Mit denselben Gründen wie beim geltenden Recht ist auch hier die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Versicherungsbetrug zu verneinen. Schon der Wortlaut des § 237, der i. S. der Ausschließlichkeit nur auf ganz bestimmte Paragraphen verweist, ist ein Grund, der zur Entscheidung der Streitfrage genügen würde. Es kommt aber noch dazu, daß der Entwurf dem Versicherungsbetrug den Charakter der Gemeingefährlichkeit fast vollständig genommen hat. Ein Grund, die im Abschnitt über die gemeingefährlichen Handlungen geregelte tätige Reue, die sich allem nach nur auf gemeingefährliche Handlungen beziehen kann, auf den Versicherungsbetrug anzuwenden, besteht nach dem Entwurf nicht mehr. Es ist damit auch das einzige Argument weggefallen, mit dem nach dem geltenden Recht in diesem Falle noch hatte operiert werden können, und auch diese Streitfrage ist somit bedeutungslos geworden.

Anders ist es beim allgemeinen Rücktritt vom Versuch, mit dem sich der Täter Straflosigkeit verschaffen kann. Der § 27 im Entwurf 27 lautet:

> „Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer verhindert.
>
> Wegen Versuchs wird ferner nicht bestraft, wer aus freien Stücken den zur Vollendung gehörigen Erfolg abwendet.
>
> Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg ohne Zutun des Zurücktretenden, so genügt, solange er das nicht weiß, zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden."

Diese Vorschrift findet selbstverständlich auf den Versicherungsbetrug volle Anwendung.

Soll ein in dem Abschnitt über Betrug und Untreue eingereihtes Delikt nur auf Antrag verfolgt werden, so bestimmt dies der Entwurf 27 bei jedem Tatbestand besonders, indem er die Worte beisetzt: „Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt." Diese Bestimmung fehlt beim Versicherungsbetrug. Daraus ergibt sich einwandfrei, daß der Versicherungsbetrug kein Antragsdelikt ist. Eine Ausnahme statuiert der § 349 Entwurf 27: ein gegen Angehörige begangener Betrug ist nur dann zu verfolgen, wenn es der Verletzte verlangt. Aus der Stellung und dem Wortlaut dieser Bestimmung muß geschlossen werden, daß sie sich auch auf den § 346 beziehen soll. Praktisch ist diese Frage aber ohne jegliche Bedeutung, da ein Versicherungsbetrug, der sich gegen Angehörige richtet, wohl kaum vorkommen wird.

Der § 265 StGB. spricht von „betrügerischer Absicht". Diese Fassung hat zu viel Streit Anlaß gegeben Die Entwürfe haben eine Klärung gebracht und damit diese Streitfragen beseitigt. Die Absicht des Täters ist unzweideutig als solche gekennzeichnet, die darauf geht, „sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen".

Der Vorentwurf von 1909 und der Gegenentwurf von 1911 enthielten, wie wir gesehen haben, überhaupt keine Bestimmungen über den Versicherungsbetrug. Die Begründung des Vorentwurfs von 1909,[3]) der sich der Gegenentwurf von 1911 anschließt, sagt dazu, daß ein besonderer Tatbestand des Versicherungsbetrugs deshalb nicht aufgenommen ist, weil die allgemeinen Vorschriften über den Betrug, die gemeingefährlichen Verbrechen und die Sachbeschädigung zur strafrechtlichen Erfassung des Versicherungsbetrugs vollkommen ausreichen würden. In jüngster Zeit ist die Forderung nach Streichung des Versicherungsbetrugs-Tatbestands von neuem erhoben worden mit der Begründung, daß eine Regelung des Versicherungsbetrugs überflüssig sei.[4])

Es würde allerdings eine radikale Lösung aller Streitfragen, die sich um den Versicherungsbetrug in rechtlicher Beziehung erhoben haben, bedeuten, wollte man einem besonderen Tatbestand des Versicherungsbetrugs in einem neuen Strafgesetzbuch keinen Raum mehr geben. Gründe gesetzestechnischer Art, wie etwa die, daß die Aufnahme von Mischtatbeständen im Gesetz überhaupt zu vermeiden sei, dürfen aber dabei nicht allein ausschlaggebend sein. Wie steht es aber nun mit der Frage, ob eine Vorschrift über den Versicherungsbetrug deshalb nicht nötig sei, weil er strafrechtlich durch andere Bestimmungen genügend erfaßt werden könne?

Die Begründungen zu den Entwürfen von 1925 und 1927 haben sich mit dieser Frage nicht befaßt. Es erscheint aber notwendig, darauf einzugehen. Als Hauptgrund für die Beibehaltung einer Vorschrift über den Versicherungsbetrug auch im neuen Strafgesetzbuch ist anzuführen, daß man die abschreckende Wirkung einer besonderen Strafdrohung nicht außer Acht lassen darf. Die Häufigkeit der Versicherungsbetrugsfälle gerade in der letzten Zeit läßt es verständlich erscheinen, daß ein Bedürfnis in dieser Richtung besteht. Das bedeutet nicht nur ein Entgegenkommen

[3]) Besonderer Teil, S. 764
[4]) Heimberger, a. a. O. S. 280.

gegenüber den Versicherungsgesellschaften, sondern die Berücksichtigung liegt auch im öffentlichen Interesse. Es ist nicht so, daß man den Versicherungsbetrug, ohne ihm Gewalt anzutun, in seine einzelnen rechtlichen Bestandteile zerlegen könnte, und daß dann damit die zahlreichen Fälle von Betrügereien gegen die Versicherungsgesellschaften genügend geahndet werden könnten. Es ist sogar so, daß eine Zerlegung eines selbständigen Delikts in seine einzelnen Bestandteile der Aburteilung viel größere Schwierigkeiten bereiten wird, als wenn man einen besonderen Tatbestand aufstellt, der alle diese Einzelfälle zu einem einheitlichen Delikt zusammenfaßt. Die Beibehaltung des Versicherungsbetrugs-Tatbestandes bedeutet also auch gesetzestechnisch und gesetzespolitisch keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung.

Es sind dann allerdings entsprechende Anforderungen an den Gesetzgeber zu stellen, wenn man die Frage der Beibehaltung des Versicherungsbetrugs - Tatbestands im neuen Strafgesetzbuch bejaht. Wir haben gesehen, daß die Fassung im Entwurf 27 so ist, daß sie die meisten Streitfragen, die das geltende Recht offen läßt, gelöst hat.

Trotzdem bleibt der Entwurf nach einer Richtung hin unverständlicherweise auf halbem Wege stehen. Man hat zwar den Versicherungsbetrugs-Tatbestand auf die ganze Sachversicherung ausgedehnt. Aber warum nur auf die Sachversicherung? Will man einen besonderen Tatbestand des Versicherungsbetrugs beibehalten, dann muß man auch eine Regelung geben, die alle Fälle des Versicherungsbetrugs umfaßt. Die Bevorzugung einer Versicherungsart vor der anderen ist nicht angängig und nicht verständlich. Der Tatbestand des Versicherungsbetrugs ist also noch beträchtlich zu erweitern und auszudehnen auf die Fälle der Lebensversicherung, der Unfallversicherung, der Invaliditätsversicherung, der Krankheitsversicherung, kurz gesagt auf alle Versicherungsarten.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Aufl. 1922. Mit Nachtrag von 1928.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs 1925.

Aschrott und von Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, besonderer Teil, 1910.

Baumann: Der Versicherungsbetrug i. S. des § 265 des Reichsstrafgesetzbuchs, Diss. Erlangen 1911.

Binding: Handbuch des Strafrechts, Band 1, 1885.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, Band I, 2. Aufl. 1902.

Bruck: Das Privat-Versicherungsrecht 1930.

von Buri: Einheit und Mehrheit der Verbrechen 1879.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch, Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts 4. Aufl. 1929.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch: Entwurf der Strafrechtskommission 1913, herausgegeben 1921. Entwurf von 1919, herausgegeben 1921. Denkschrift zum Entwurf 1919, herausgegeben 1921.

von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 9. Aufl. 1826.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 18. Aufl. 1931.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, herausgegeben von den Prof. Kahl, von Liszt, von Lilienthal, Goldschmidt, 1911.

Gerhard-Hagen-von Knebel-Döberitz-Bröcker-Manes: Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 1908.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl. 1932.

von Geyer: „Brandstiftung und Versicherungsbetrug" in der Ztschr. für die gesamte Versicherungswissenschaft 1911, Bd. 11.

Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1, 1868.

Grolmann: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 4. Aufl.. 1825.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. (Band 1: 1881; Band 2: 1884; Band 3: 1887.)

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, 1833.

Hegler: „Betrug", in den vergleichenden Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. 7, 1907.

Heimberger: „Der Versicherungsbetrug im künftigen deutschen Strafgesetzbuch". in der Zeitschr. für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 26, 1926.

Honig: Straflose Vor- und Nachtat, 1927.

Kisch: Handbuch des Privat-Versicherungsrechts.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. besorgt von E. Schmidt, 1927.

Manes: „Der Versicherungsbetrug", in Masius Rundschau, 13. Jahrg., 1901.

Manes: Versicherungslexikon, 2. Aufl., 1924 unter „Betrug".

A. Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889.

Oppenhoff-Delius: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl. 1901.

von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Neubearb. von Niethammer 11. Aufl. 1927.

Reatz: Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts 1. Teil, 1870.

Sauer: Grundlagen des Strafrechts, 1921.

Sauermann: Der Versuch als delictum sui generis 1927.

Schoetensack: „Verbrechensversuch und deutscher Strafgesetzvorentwurf" in der Festschrift für Binding Bd. 1, 1911.

Schoetensack: „Verbrechensversuch" in der Festgabe für Frank, Bd. 2, 1930.

Schoetensack: „Der Versuch und der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs" im Gerichtssaal Bd. 91.

Schoetensack: „Tätige Reue", in den vergleichenden Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil Bd. 2, 1908.

Schwartz: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1914,

von Spesshardt: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Marburg 1885.

Sprinz: Das Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag 1925.

Stenglein: „Die Reform des Strafgesetzbuchs und das Versicherungswesen", in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 3, 1903.

Thiel: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Münster 1910

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutchen Strafrechts 1914.

Werneburg: „Der Versicherungsbetrug" im Gerichtssaal Bd. 88, 1922.

Wertheimer: „Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen und strafprozessualen Bedeutung" in den strafrechtlichen Abhandlungen Heft 47, 1903.

Wilda: Geschichte des Gildewesens im Mittelalter, 1831.

Lebenslauf.

Am 15. September 1905 wurde ich in Kupferzell O.A.-Oehringen als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Rein und seiner Ehefrau Elise geb. Oesterle geboren. Nach zweijährigem Besuch der dortigen Volksschule trat ich im Herbst 1914 in die Oberrealschule und das Reformrealgymnasium in Aalen ein, wo ich im Frühjahr 1924 die Reifeprüfung bestand. Im Herbst 1924 ergriff ich das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen. Dort studierte ich 8 Semester und an der Universität Berlin 3 Semester. Im Herbst 1930 bestand ich in Tübingen die Referendarprüfung und bin seitdem im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten tätig.